

## **Tagesordnung der 30. Sitzung des Kreisausschusses**

**Dienstag, 04.06.2019, 18:00 Uhr**

**im Kleinen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg**

### **Öffentlicher Teil**

1. Ausschussergänzungswahl
2. Gesamtabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2017
3. Unterbringung der Musikschule des Kreises Heinsberg in Erkelenz
4. Verleihung eines Kreisheimat-Preises
5. Zuschüsse an museale Einrichtungen
6. Zuschuss für die Musikschule des Kreismusikverbandes Heinsberg e.V.
7. Änderung der Entgeltordnung der Volkshochschule
8. Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW)
9. Änderung der Maßnahmenliste zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes im Bereich der Kreisstraßen
10. Örtliche Planung 2019 - 2022 - Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (3. Aktualisierung der verbindlichen Planung)
11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung) vom 17.11.2016
12. Breitbandausbau im Kreis Heinsberg - Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen zur gebündelten Durchführung des geförderten kreisweiten Breitbandausbaus
13. Bericht der Verwaltung
14. Anfragen

### **Nichtöffentlicher Teil**

15. Einstellung einer VHS-Leiterin/eines VHS-Leiters
16. Besetzung der Stelle einer Schulleiterin/eines Schulleiters am Kreisgymnasium Heinsberg

17. Vergabe eines Auftrages zur Bereitstellung und zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen
18. Vergabe eines Auftrages für die Beförderung der Schüler/innen der Jakob-Muth-Schule des Kreises Heinsberg
19. Verkauf von EWW-Anteilen an der Windpark Eschweiler Beteiligungs GmbH an die Green GmbH
20. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG  
hier: Beteiligung der GWG Grevenbroich GmbH an der GWG Kommunal GmbH
21. Änderung der Honorarordnung der Volkshochschule
22. Absicherungsverträge für die Kitas DRK Birgden, Vianobis-Schloss Dilborn Gangelt, Lebenshilfe Haaren,
23. Bericht der Verwaltung
24. Anfragen

## Sitzung des Kreisausschusses am 04.06.2019

### Übersicht über die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Fachausschüsse

#### Öffentlicher Teil

**TOP 2: Gesamtabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2017**

Abstimmungsergebnis im Rechnungsprüfungsausschuss: einstimmig beschlossen

**TOP 3: Unterbringung der Musikschule des Kreises Heinsberg in Erkelenz**

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus:

einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis im Bauausschuss:

einstimmig beschlossen

**TOP 4: Verleihung eines Kreisheimat-Preises**

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus:

einstimmig beschlossen

**TOP 5: Zuschüsse an museale Einrichtungen**

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus:

mehrheitlich beschlossen

**TOP 6: Zuschuss für die Musikschule des Kreismusikverbandes Heinsberg e.V.**

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus:

einstimmig beschlossen

**TOP 7: Änderung der Entgeltordnung der Volkshochschule**

Abstimmungsergebnis im Kuratorium der Anton-Heinen-Volkshochschule:

Abstimmungsergebnis folgt

**TOP 10: Örtliche Planung 2019 - 2022 -Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg- gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (3. Aktualisierung der verbindlichen Planung)**

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit und Soziales: einstimmig beschlossen

**TOP 11: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragsatzung) vom 17.11.2016**

Abstimmungsergebnis im Jugendhilfeausschuss:

einstimmig beschlossen



**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0096/2019

### Ausschussergänzungswahl

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

04.06.2019	Kreisausschuss
------------	----------------

19.06.2019	Kreistag
------------	----------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Mit Schreiben vom 08.04.2019 hat die Lebenshilfe Heinsberg e.V. mitgeteilt, dass Herr Agi Palm als beratendes stellvertretendes Mitglied aus dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales ausscheidet. Als neues beratendes stellvertretendes Mitglied für die Lebenshilfe Heinsberg e.V. wird Herr Klaus Brandhofe vorgeschlagen.

Darüber hinaus hat die CDU-Fraktion mit Schreiben vom 07.05.2019 mitgeteilt, dass Herr Sascha Ohlenforst als ordentliches Mitglied im Schulausschuss ausscheidet. Als neues ordentliches Mitglied im Schulausschuss schlägt die CDU-Fraktion den neuen sachkundigen Bürger Herrn Stefan Turnsek vor.

### **Beschlussvorschlag:**

Den vorstehenden Ausschussbesetzungen wird zugestimmt.



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0094/2019

**Gesamtabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2017****Beratungsfolge:**

13.05.2019	Rechnungsprüfungsausschuss
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja

**Leitbildrelevanz:**

Nein

**Inklusionsrelevanz:**

Nein

Nach § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) i.V.m. § 116 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat der Kreis Heinsberg in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Der Gesamtabschluss hat folgende Bestandteile:

- Gesamtbilanz,
- Gesamtergebnisrechnung und
- Gesamtanhang.

Der Gesamtabschluss ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 der bisherigen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bzw. § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Zudem ist dem Gesamtabschluss gemäß § 117 Abs. 1 GO NRW ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Der nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften von Kreiskämmerer Schmitz aufgestellte Entwurf des Gesamtabschlusses 2017 wurde von Landrat Pusch ohne Abweichungen bestätigt.

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO NRW ist der Entwurf des Gesamtabschlusses dem Kreistag zuzuleiten. Bevor eine Beschlussfassung über die Bestätigung des Gesamtabschlusses 2017 im Kreistag erfolgen kann, ist dieser gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Den mit Datum vom 15.03.2019 aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Gesamtabschlusses einschließlich Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang und -lagebericht sowie Beteiligungsbericht hat der Kreistag in der Sitzung am 09.04.2019 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabschluss, hierbei bedient er sich nach § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. Mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses hat das Rechnungsprüfungsamt die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, mit der Prüfung des Gesamtabschlusses beauftragt.

Der Gesamtabchluss war dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtlageberichtes erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH hat mit diesen Maßgaben die Prüfung des Gesamtabchlusses durchgeführt und über die Prüfung einen Bericht erstellt. Der Prüfungsbericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in der Sitzung am 13.05.2019 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 29.04.2019 der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH nach § 101 Abs. 8 GO zu seinem eigenen Bestätigungsvermerk übernommen.

### **Beschlussvorschlag:**

- 1.) Der Kreistag des Kreises Heinsberg bestätigt gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 116 Abs. 1 GO NRW den geprüften Gesamtabchluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2017 mit der Bilanzsumme von 436.297.751,05 €.
- 2.) Die Kreistagsmitglieder erteilen gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 116 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW dem Landrat für den Gesamtabchluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2017 vorbehaltlos Entlastung.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0003/2019/1

**Unterbringung der Musikschule des Kreises Heinsberg in Erkelenz****Beratungsfolge:**

14.05.2019	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
14.05.2019	Bauausschuss
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag

**Finanzielle Auswirkungen:**

ca. 100.000 €, Mehrbelastung p.a.

**Leitbildrelevanz:**

09.

**Inklusionsrelevanz:**

ja

Die Stadt Erkelenz überlässt dem Kreis Heinsberg kostenlos seit dem Jahr 2004 das Gebäude Schulring 38 mit der dazugehörigen Garage und der Gartenanlage zur Nutzung für Zwecke der Musikschule des Kreises. Die Räumlichkeiten des Gebäudes (ca. 170 qm ohne Keller) werden wie folgt genutzt: im Kellergeschoss ein Unterrichtsraum, Abstellräume, im Erdgeschoss zwei Unterrichtsräume, Küche und im Obergeschoss Geschäftsstelle sowie zwei weitere Unterrichtsräume.

Insgesamt stellt sich die Raumsituation als sehr beengt und nicht mehr zeitgemäß dar. Zwischen dem Schulträger, der Stadt Erkelenz und der Leiterin der Musikschule des Kreises besteht Einvernehmen, die räumliche Situation zu verändern. Mit dem Ziel, den Raumbedürfnissen der Musikschule adäquat und zukunftsorientiert Rechnung zu tragen, haben die Verwaltungsspitzen des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz mehrere Gespräche über diese Thematik geführt. Vonseiten der Stadt Erkelenz wurde im Rahmen der Gespräche ein sich im Privatbesitz befindendes Gebäude im Zentrum der Stadt Erkelenz (Aachener Straße 49) zum Kauf angeboten, in dem bis zum Jahre 1986 das Amtsgericht untergebracht war und das zuletzt als Altenheim (bis 2018) diente. Die Stadt Erkelenz würde es aus inhaltlicher und städtebaulicher Sicht begrüßen, wenn dieses Gebäude zukünftig durch die Musikschule des Kreises Heinsberg genutzt würde. In diesem Zusammenhang hat die Stadt Erkelenz erklärt, dass sie sich bei einer Realisierung zusätzlich zu den umlagefähigen Kosten mit einem Zuschuss in Höhe von ca. 20.000,00 € pro Jahr an den Betriebskosten vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien der Stadt Erkelenz beteiligen werde.

Die Lage des in Rede stehenden Gebäudes an der Aachener Straße ist nach Auffassung des Schulträgers für die Belange der Musikschule (Erreichbarkeit, Parkplatzsituation, Zentralität) ideal. Das Architekturbüro Viethen, Erkelenz, wurde gebeten, auf der Basis eines von der Musikschulleiterin in Abstimmung mit der Verwaltung erstellten Raumplanes die bauliche Realisierbarkeit für die Belange der Musikschule zu prüfen und einen entsprechenden Vorentwurf einschließlich Kostenschätzung zu erstellen.

Auf einer Nutzfläche von rund 850 m<sup>2</sup> sieht der Architektenentwurf Räumlichkeiten für die

Geschäftsstelle, eine ausreichende Zahl an Unterrichtsräumen zum Teil mit Sonderausstattung wie ein Raum für Elementarunterricht, ein Raum für Aufführungen, Orchesterproben und Vorspiele, Lehrerzimmer bzw. Besprechungsraum, Instrumentenlager, Bibliothek, Küche, Aufenthaltsraum für Schüler/innen und Eltern sowie „Übezellen“ vor. Des Weiteren ist der Rückbau der vorhandenen Garage für die Errichtung eines Schlagzeugraumes vorgesehen. Die barrierefreie Erschließung des Gebäudes wird über einen hofseitigen Nebeneingang mit Aufzugsanlage realisiert.

Die Kostenschätzung des Architekturbüros Viethen liegt insgesamt für den Kauf, Umbau und Sanierung des „alten Amtsgerichts“ bei 2.307.849,20 € brutto. Hiervon entfallen auf den Grunderwerb zzgl. 12 % Nebenkosten insgesamt 784.000,00 €, auf Umbau und Sanierung 1.523.849,20 €. Die Kostenschätzung basiert neben dem Architektenentwurf auf gutachterlichen Stellungnahmen insbesondere zum Schallschutz, zur Statik und Brandschutz. Des Weiteren wurden die wesentlichen denkmalschutzrechtlichen Fragen mit der unteren Denkmalbehörde geklärt. Nach Abschluss dieser Vorprüfungen ist das Gebäude für eine Nutzung als Musikschule geeignet.

Da der Grunderwerb des Gebäudes bereits auf dem Markt angeboten wurde, hat die Verwaltung in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden einen notariellen Kaufvertrag unter Vorbehalt der Genehmigung des Kreistages geschlossen. Die Genehmigungsfrist läuft zum 01.07.2019 ab. Mit der Entscheidung über eine Verlagerung der Musikschule in das Gebäude an der Aachener Str. 49 in den Varianten 2.1 oder 2.2 des Beschlussvorschlags wäre zugleich die Genehmigung des Kaufvertrags verbunden.

Als Alternative wäre die Errichtung eines Neubaus auf einem noch zu erwerbenden innerstädtischen Grundstück mit einer vergleichbaren Nutzfläche denkbar. Hierfür würde laut Kostenberechnung des Architekturbüros Viethen mit Gesamtkosten in Höhe von 2.527.920,00 € brutto zu rechnen sein. Eine entsprechende Vergleichsberechnung der Verwaltung unter Berücksichtigung der zukünftigen Betriebskosten und Instandhaltungsaufwendungen ist als Anlage beigefügt.

Eine kurzfristig eingegangene Interessenbekundung für einen alternativen Standort hat die Stadt Hückelhoven zwischenzeitlich zurückgezogen. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt.

Seitens des Kreiskämmerers wurde eine erste Kalkulation bezüglich der Mehrbelastung bei der differenzierten Kreisumlage auf der Basis einer Gesamtkostenschätzung von 2.307.849 € erstellt. Hiernach ergäbe sich eine Mehrbelastung in Höhe von jährlich ca. 100.000 €. Nach derzeitiger Kostenverteilung, die abhängig von den Schülerzahlen ist, sind alle Städte und Gemeinden des Kreises an der „differenzierten Kreisumlage“ für die Musikschule beteiligt. Hauptkostenträger ist die Stadt Erkelenz mit 43,8 %. Die Städte Hückelhoven, Wegberg und Übach-Palenberg tragen 22,6 %, 12,0 % und 10,0 %. Die prozentualen Beteiligungen der übrigen Städte und Gemeinden liegen darunter.

Die Musikschulleiterin würde zusätzlich die Errichtung eines Musiksaals mit rund 180 Sitzplätzen begrüßen. Das Architekturbüro Viethen wurde gebeten, die Planung eines solchen Saals auf dem vorhandenen Grundstück zu integrieren. Die Kostenschätzung sieht für die Neuerrichtung des Musiksaals Baukosten in Höhe von 776.000,00 € brutto vor. Ein Musiksaal mit 180 Sitzplätzen entspricht einem Saal mit 360 Stehplätzen. Nach Auffassung des Amtes für Gebäudewirtschaft unterliegt ein Bauvorhaben in einer solchen Größenordnung den strenger Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und würde zwangsläufig auch zu erhöhten Baukosten führen. Architekt Viethen wurde gebeten, diesbezüglich

Kontakt zur Bauaufsicht der Stadt Erkelenz aufzunehmen.

Wegen der Lage des Gebäudes an der Aachener Straße in unmittelbarer Nähe zum Berufskolleg Erkelenz könnten ggf. darüber hinaus Synergien erzielt werden (z. B. gemeinsame Raumnutzung). Außerdem ist angedacht, der Volkshochschule zu Unterrichtszwecken Räume insbesondere am Vormittag zur Verfügung zu stellen. Dadurch könnten ggf. derzeit für die Volkshochschule angemietete Unterrichtsräume im Bereich der Stadt Erkelenz aufgegeben werden.

Die Unterrichtsräume der Kreismusikschule in der Hauptschule Erkelenz, im Cornelius-Burgh-Gymnasium sowie im Berufskolleg, Nebengebäude, Schulring 40, Erkelenz, würden nach einem Umzug von der Musikschule nicht mehr genutzt werden. Wegen der Kooperation im Projekt JeKits würde weiter Unterricht in der Luise-Hensel-Schule in Erkelenz stattfinden, ebenso in der Leonhardskapelle wegen der Nutzung des Flügels.

Der dezentrale Unterricht der Kreismusikschule in den Städten Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg und Wegberg bleibt im gewohnten Umfang erhalten und bliebe durch den vorgeschlagenen Umzug vollständig unberührt.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Musikschule des Kreises Heinsberg in Erkelenz neue Räumlichkeiten zu schaffen.

Zur Realisierung dieses Vorhabens bieten sich gemäß den o. a. Erläuterungen folgende Alternativen an:

- 2.1 Die Verwaltung wird beauftragt, den Sitz der Musikschule des Kreises Heinsberg vom Schulring 38 in das Gebäude Aachener Straße 49 zu verlagern und hierfür die räumlichen Voraussetzungen wie dargestellt - ohne Neubau eines Musiksaals - zu schaffen.
- 2.2 Die Verwaltung wird beauftragt, den Sitz der Musikschule des Kreises Heinsberg vom Schulring 38 in das Gebäude Aachener Straße 49 zu verlagern und hierfür die räumlichen Voraussetzungen wie dargestellt - mit Neubau eines Musiksaals - zu schaffen.
- 2.3 Die Verwaltung wird beauftragt, für die Musikschule des Kreises Heinsberg einen Neubau (ca. 850 qm) zu planen und entsprechende Umsetzungsvorschläge vorzulegen.



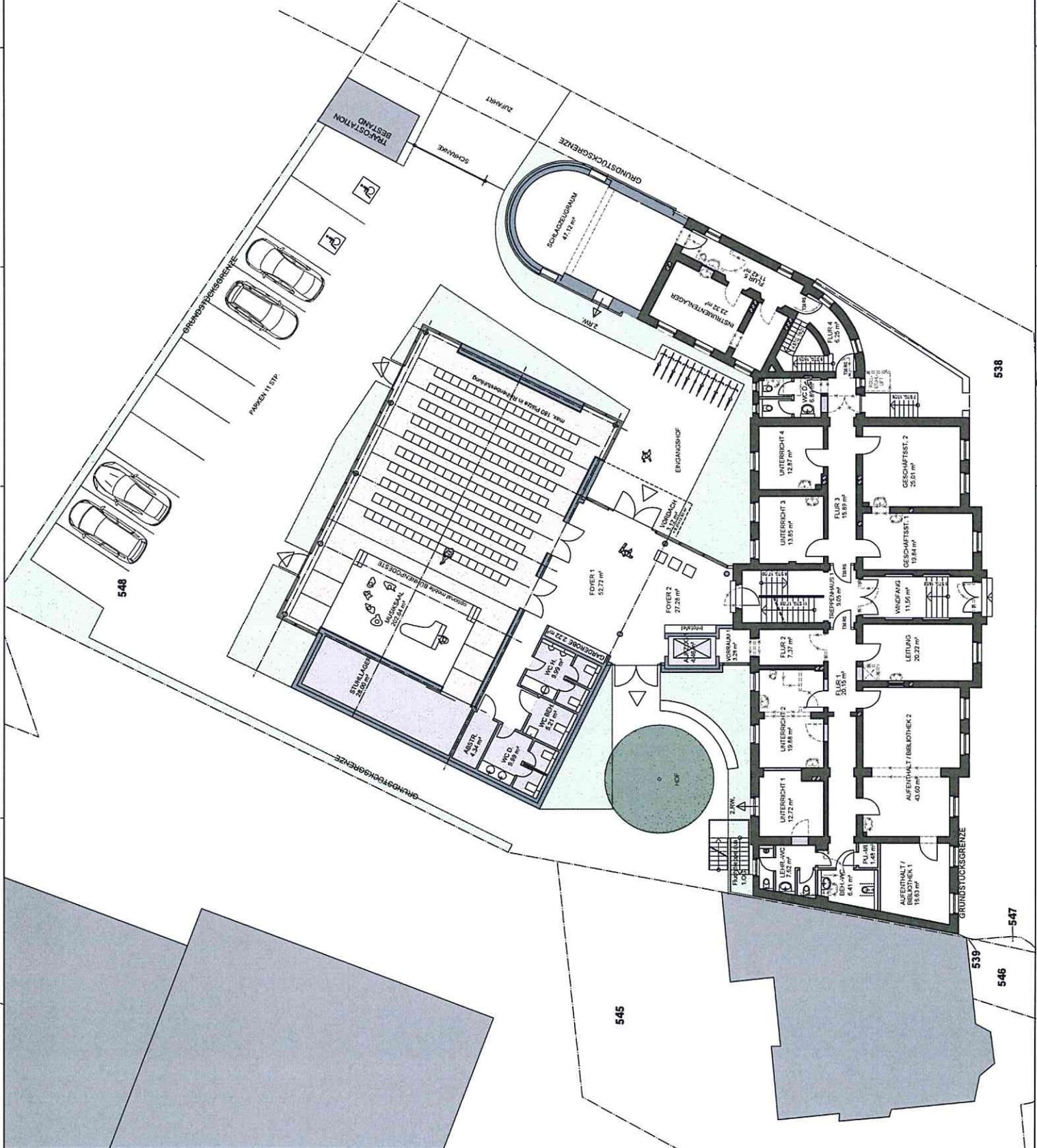
# TOP Ö 3



**LEGENDE**

- BESTAND
- - - - - ABRIß
- KUNST

Planung	Boothling
DIPLOM-INGENIEURE J. & J. VIETHEN ARCHITEKTURBÜRO LINDENWEG 10 41812 ERKELENZ TEL: 0203 91313 WWW.VIETHEN-ARCHITECTS.COM	10 LINDENWEG 41812 ERKELENZ TEL: 0203 91313 WWW.VIETHEN-ARCHITECTS.COM
Beschreibung	Errichtung einer Kreisrhythmschule
Auftrags-Nr.	49
Ort	Erkelezn
Bauherr	Kreis Heinsberg Kreisschulamt, Straße 45 52525 Heinsberg
Projekt-Nr.	ERDGESCHOSS ENTWURF
Druck-Nr.	Dr. 202011
Plan-Nr.	Plan-Nr.
Projekt-Nr.	Projekt-Nr.
Maßstab	1:100
Projekt-Nr.	E2.1 94.1



538

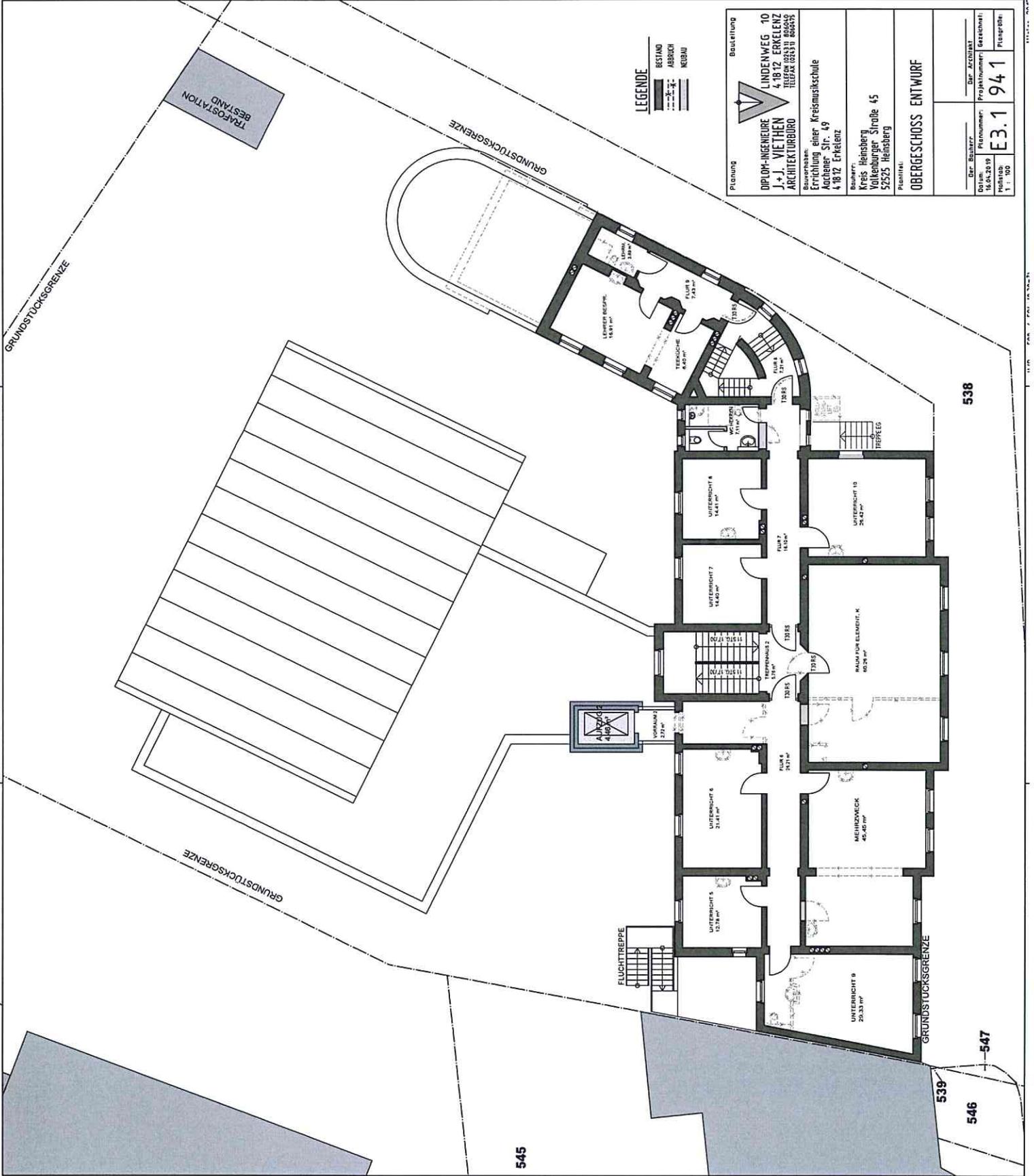
548

545

539

546

547



PLANUNG <b>V</b> DIPLOM-INGENIEUR <b>J. J. VIETHEN</b> ARCHITEKTURBÜRO Lindenweg 10 41812 Erkelenz Telefon 0274 9 80476	BEAUFTRAG Errichtung einer Kreismusikschule Aachener Str. 49 41812 Erkelenz	DR. BRUNZ 16.6.2019 1 : 100	DR. ACHIM 1941 1 : 100
Bauherr: Kreis Heinsberg Völklinger Straße 45 52525 Heinsberg	Planart: <b>OBERSCHLOSS ENTWURF</b>	Datum: 16.6.2019	Projektname: <b>E3.1 941</b>
Projekt: <b>OBERSCHLOSS ENTWURF</b>	Blatt: 1 : 100	Blatt: 1 : 100	Blatt: 1 : 100

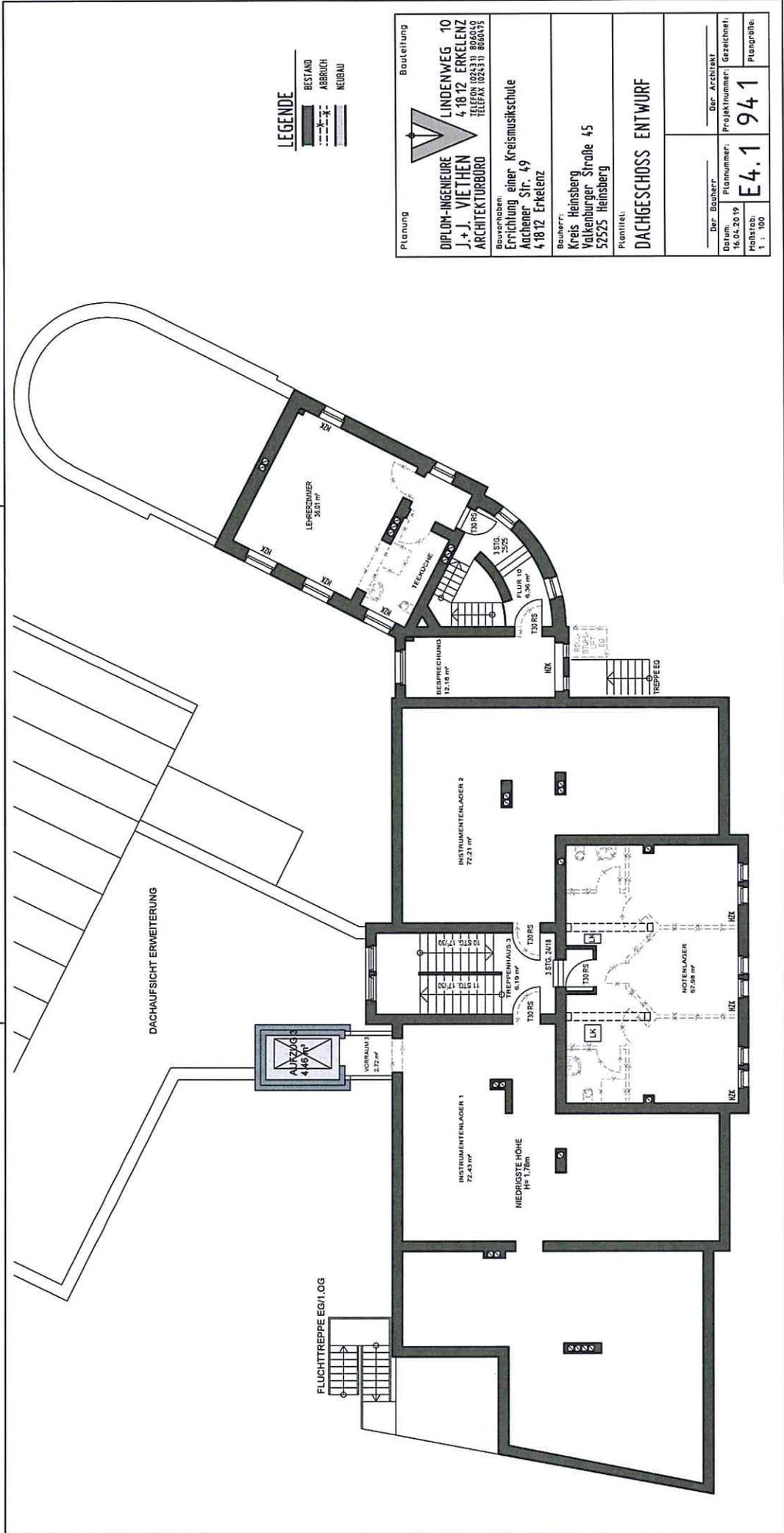
538

547

546

545

539



**LEGENDE**

- BESTAND
- ABBRUCH
- NEUBAU

Planung		Bauleitung	
<b>LINDENWEG 10</b> <b>4 18 12 ERKENZ</b> TELEFON (0243 31) 806040 TELEFAX (0243 31) 806045			
Bauvorhaben: <b>Errichtung einer Kreismusikschule</b> <b>Ancherer-Str. 49</b> <b>4 18 12 Erkenz</b>			
Bauherr: <b>Kreis Heinsberg</b> <b>Volkenburger Straße 45</b> <b>52525 Heinsberg</b>			
Planzieht: <b>DACHGESCHOSS ENTWURF</b>			
Der Baubherr	Der Architekt	Projektnummer:	Gesetzlich:
104-2019		<b>E4.1</b>	<b>941</b>
Maßstab:			Plangröße:
1 : 100			

11.06.2019 10:45:20 104-2019



Unterbringung der Kreismusikschule des Kreises Heinsberg						
	Neubau Erkelenz		Bemerkung	Sanierung Amtsgericht		Bemerkung
Grunderwerb einschl. Nebenkosten KG 100	427.450,40 €	1.736 m <sup>2</sup>	220€zzgl. 12 % NK	784.000,00 €		Kaufpreis einschl. NK
Erschließung KG 200	15.000,00 €			3.000,00 €		Wasseranschluß
Bauwerk einschl. Haustechnik KG 300-400	1.712.500,00 €	860 m <sup>2</sup>	Nutzfläche	1.254.256,00 €	860 m <sup>2</sup>	Nutzfläche
Außenanlagen KG 500	30.000,00 €			38.000,00 €		
Einrichtung KG 600						
Baunebenkosten KG 700	342.500,00 €			228.377,20 €		
	<b>2.527.450,40 €</b>			<b>2.307.633,20 €</b>		
<b>Neubau Musiksaal einschl. Nebenräume</b>						
Bauwerk einschl. Haustechnik KG 300-400	636.460,00 €	318 m <sup>2</sup>	Nutzfläche	636.460,00 €	318 m <sup>2</sup>	Nutzfläche
Außenanlagen KG 500	20.000,00 €			20.000,00 €		
Einrichtung KG 600						
Baunebenkosten KG 700	127.292,00 €			127.292,00 €		
	<b>783.752,00 €</b>			<b>783.752,00 €</b>		
<b>Gesamtbaukosten</b>	<b>3.311.202,40 €</b>			<b>3.091.385,20 €</b>		
<b>Betriebskosten</b>						
Winterdienst, Gebäudereinigung, Strom, Wasser, Heizung, Abgaben Stadt, Versicherung, Schädlingsbekämpfung, Wartung technische Einrichtung, Telefon, Kopierer, Grünanlagen			3,40 € m <sup>2</sup> /Monat	Altbestand	(erhöhter Energiebedarf)	
			1,90 € m <sup>2</sup> /Monat	Neu		
jährliche Betriebskosten		m <sup>2</sup>	Monate		m <sup>2</sup>	Monate
Musikschule	19.608,00 €	860	12	35.088,00 €	860	12
Musiksaal	7.250,40 €	318	12	7.250,40 €	318	12
Personalkosten Hausmeister gem. Angabe						
Amt 10 bei 50 % EG5 Stufe 3	34.428,00 €			34.428,00 €		
<b>Gesamtbetriebskosten</b>	<b>61.286,40 €</b>			<b>76.766,40 €</b>		
fiktive Betriebsdauer 25 Jahre ohne Indexanpassung	<b>1.532.160,00 €</b>			<b>1.919.160,00 €</b>		
<b>Gesamtkosten 25 Jahre ohne Instandhaltungsrückstellung und Indexanpassung</b>			<b>4.843.362,40 €</b>			<b>5.010.545,20 €</b>

<b>Instandhaltungsrückstellung</b>	17,00 € m <sup>2</sup> /Jahr 9,50 € m <sup>2</sup> /Jahr	Altbestand Neu
jährliche Instandhaltungsrückstellung		
Musikschule	8.170,00 € 860 m <sup>2</sup>	14.620,00 € 860 m <sup>2</sup>
Musiksaal	3.021,00 € 318 m <sup>2</sup>	3.021,00 € 318 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtrückstellung</b>	<b>11.191,00 €</b>	<b>17.641,00 €</b>
fiktive Rückstellung 25 Jahre ohne Indexanpassung	<b>279.775,00 €</b>	<b>441.025,00 €</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>5.123.137,40 €</b>	<b>5.451.570,20 €</b>
Bei Errichtung der Musikschule in Erkelenz kann die Anmietung Franziskaner Platz aufgegeben werden. Einsparung Miete 12.000,- €/Jahr	300.000,00 €	300.000,00 €
Die Stadt Erkelenz sagt unter Vorbehalt des noch zufassenden Ratsbeschlusses einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 20.000,- € zu.	500.000,00 €	500.000,00 €
<b>Gebäudekosten 25 Jahre einschl. Musiksaal</b>	<b>4.623.137,40 €</b>	<b>4.951.570,20 €</b>

	Ausgangssumme Betriebskosten abzüglich Franziskaner Platz Betriebskostenzuschuss	Miete und	Ausgangssumme Betriebskosten abzüglich Franziskaner Platz Betriebskostenzuschuss	Miete und
Betriebskosten bei einer jährlichen Indexanpassung in Höhe von 2 %	40.477,40 €		62.407,40 €	
	41.286,95 €		63.655,55 €	
	42.112,69 €		64.928,66 €	
	42.954,94 €		66.227,23 €	
	43.814,04 €		67.551,78 €	
	44.690,32 €		68.902,81 €	
	45.584,13 €		70.280,87 €	
	46.495,81 €		71.686,49 €	
	47.425,73 €		73.120,22 €	
	48.374,24 €		74.582,62 €	
	49.341,72 €		76.074,27 €	
	50.328,56 €		77.595,76 €	
	51.335,13 €		79.147,67 €	
	52.361,83 €		80.730,63 €	
	53.409,07 €		82.345,24 €	
	54.477,25 €		83.992,14 €	
	55.566,80 €		85.671,99 €	
	56.678,13 €		87.385,43 €	
	57.811,69 €		89.133,13 €	
	58.967,93 €		90.915,80 €	
	60.147,29 €		92.734,11 €	
	61.350,23 €		94.588,80 €	
	62.577,24 €		96.480,57 €	
	63.828,78 €		98.410,18 €	
	65.105,36 €		100.378,39 €	
25 Jahre	1.296.503,25 €		1.998.927,73 €	



## Vorab per Telefax

Kreis Heinsberg  
Herrn Landrat  
Stephan Pusch  
Valkenburger Straße 45  
52525 Heinsberg

Hückelhoven, 27. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Landrat Pusch,  
sehr geehrtes Kreistagsmitglied,

die Stadt Hückelhoven zieht ihre Bewerbung um den neuen Standort der Kreismusikschule Heinsberg zurück!

Ich beziehe mich auf mein Schreiben vom 7. Mai 2019 und den Beschluss des Bau- und Kulturausschusses des Kreises Heinsberg vom 14. Mai 2019.

Nachdem der Ausschuss die Kreisverwaltung beauftragt hat, den neuen Standort für die Kreismusikschule zu prüfen, haben in den letzten Wochen intensive Gespräche zwischen dem Kreis Heinsberg und den Städten Erkelenz und Hückelhoven stattgefunden. Dabei wurde deutlich, dass sowohl der Umbau des alten Amtsgerichtes in Erkelenz als auch ein Neubau in Hückelhoven zwischen der Aula und dem Rathaus sehr geeignete Standorte für eine neue Heimat der Kreismusikschule darstellen.

Allerdings hat der Kreis Heinsberg und die Stadt Erkelenz für den Kreis Heinsberg im vergangenen halben Jahr gemeinsam mit dem Architekturbüro Viethen intensive und umfassende Untersuchungen und Berechnungen für eine mögliche Nutzung des alten Amtsgerichtes in Erkelenz angestellt.

Auch wenn ich als Bürgermeister der Nachbarkommune sehr gerne die Kreismusikschule zukünftig in Hückelhoven sehen würde, schließen die Fachleute aus meinem Haus und ich uns aus heutiger Sicht einer möglichen und sicherlich sinnvollen Nutzung des alten Amtsgerichtsgebäudes in Erkelenz als neuen Standort für die neue Kreismusikschule an.

In dem gemeinsamen Termin beim Kreis Heinsberg und den beiden Städten wurde ebenfalls klar, dass eine gründlich durchgeführte Standortuntersuchung in Hückelhoven den Baubeginn deutlich verzögern würde. Auch halte ich es für solidarisch und fair, dieses fortgeschrittene Stadium der Standortuntersuchungen vonseiten der Stadt Hückelhoven nicht zu verzögern.

Gleichwohl habe ich für die Stadt Hückelhoven in diesen Terminen nochmals deutlich gemacht, dass bei einer zukünftigen Standortsuche für Einrichtungen des Kreises Heinsberg, die Stadt Hückelhoven schon heute ihre Bewerbung ausspricht. Ich halte „meine“ Stadt alleine schon aufgrund ihrer Größe und zentralen Lage im Kreis Heinsberg für geeignet.

Abschließend möchte ich mich bei den Mitgliedern des Kreistages, die Entscheidung für den Standort der Kreismusikschule zu vertagen, um die Sachlage nochmals zwischen dem Kreis Heinsberg und den Städten zu erörtern, bedanken.

Ich wünsche der Kreismusikschule, mit der die Stadt Hückelhoven auch in Zukunft hervorragend im Sinne der Kinder unserer Stadt zusammenarbeiten wird, an ihrem neuen Standort viel Erfolg.

Freundliche Grüße aus dem Hückelhovener Rathaus

gez.  
Bernd Jansen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0014/2019

**Verleihung eines Kreisheimat-Preises****Beratungsfolge:**

03.05.2018	Kreistag
14.05.2019	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag

**Finanzielle Auswirkungen:**

1.000 € (Sachkosten)

**Leitbildrelevanz:**

09.

**Inklusionsrelevanz:**

ja

Das Land Nordrhein-Westfalen hat bekanntlich das Programm zur Heimatförderung „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ aufgelegt. Am 11.10.2018 fand die letztjährige Kreiskulturkonferenz statt, die dem Thema Heimatförderung gewidmet war. Dadurch und durch die Medien konnte das Förderprogramm des Landes einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Durch das Förderprogramm werden neben den Förderelementen Heimat-Scheck, Heimat-Fonds, Heimat-Werkstatt und Heimat-Zeugnis für den Zeitraum 2019 bis 2022 auch Preisgelder für die Auslobung von Heimat-Preisen gefördert. Gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms Heimat-Preis“ vom 25.07.2018 fördert das Land Nordrhein-Westfalen durch Übernahme der Preisgelder die Auslobung und Verleihung von Heimat-Preisen. Die Zuweisung für die Finanzierung der Preisgelder liegt für Kreise bei 10.000,00 €. Mit dem Heimat-Preis werden Engagement und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich Heimat gewürdigt. Gefördert werden Heimat-Preise, die auf der Grundlage eines Rats- oder Kreistagsbeschlusses ausgelobt werden. Die Verleihung ist vor dem 31.12. des Haushaltsjahres durchzuführen. Die Preisträger sind zudem verpflichtet, sich anschließend dem Wettbewerb auf Landesebene zu stellen. Aufwendungen für Organisation und Verleihung sind nicht förderfähig. Die Fördersumme ist somit ausschließlich für Preisgelder einsetzbar. Der Heimat-Preis kann als einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder -abstufungen verliehen werden.

Es ist vorgesehen, das Preisgeld für den Heimatpreis des Kreises Heinsberg mit folgender Staffelung zu vergeben:

1. Platz 5.000,00 €
2. Platz 3.000,00 €
3. Platz 2.000,00 €

Nach den o. g. Richtlinien hat der jeweilige Gremienbeschluss die Preiskriterien festzulegen. Sofern die Landesregierung einen Schwerpunkt benennt, ist dieser angemessen zu berücksichtigen. Für das Jahr 2019 wird durch das Land kein Schwerpunkt vorgegeben, sodass die Preiskriterien für das Jahr 2019 in eigener Zuständigkeit festzulegen sind. Der Preisvergabe könnten folgende Preiskriterien zu Grunde gelegt werden:

- Beitrag zur Erhaltung von Traditionen, zur Pflege des Brauchtums und zur Erhaltung und Stärkung des lokalen sowie regionalen Erbes im Kreis Heinsberg,
- Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der lokalen und regionalen Identität im Kreis Heinsberg,
- Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der Verwurzelung von Menschen im Kreis Heinsberg,
- Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der Gemeinschaft und des Zusammenhalts im Kreis Heinsberg.

Die Preiskriterien sollten gewichtet werden, Punkte könnten vergeben werden für

- Nachhaltigkeit,
- persönliches Engagement,
- Größe des Adressatenkreises (generationsübergreifend),
- Inklusion,
- Integration,
- Ökologie,
- Innovationsgehalt.

Das Verfahren zur Teilnahme an der Auslobung des Heimat-Preises ist vom Land nicht vorgegeben. Denkbar wäre folgendes Vergabeverfahren:

1. Veröffentlichung der Initiative des Kreises über die Medien und Aufruf zur Bewerbung aus Eigeninitiative mittels Bewerbungsvordruck,
2. Festlegung einer Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist),
3. Einberufen einer Jury.

Die Zusammensetzung der Jury aus folgenden Mitgliedern wird vorgeschlagen:

1. Landrat (Vorsitzender),
2. Vorsitzender des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus des Kreises Heinsberg,
3. darüber hinaus je Kreistagsfraktion ein benanntes Mitglied.

Bedarfsorientiert kann der Landrat weitere Personen beratend hinzuziehen. Das Amt für Bildung und Kultur wird die Jury verwaltungsfachlich begleiten.

Die Heimatvereine im Kreis Heinsberg wurden bei der Aufstellung der vorgenannten Regelungen beteiligt. Ein Entwurf der „Richtlinien zur Verleihung eines Heimat-Preises durch den Kreis Heinsberg“ ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus zur Kenntnisnahme beigelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreis Heinsberg verleiht ab 2019 einen Kreisheimat-Preis entsprechend der der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus als Anlage beigefügten Richtlinien.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0038/2019

**Zuschüsse an museale Einrichtungen****Beratungsfolge:**

14.05.2019	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
04.06.2019	Kreisausschuss

**Finanzielle Auswirkungen:**

17.250 €

**Leitbildrelevanz:**

09.

**Inklusionsrelevanz:**

ja

Seit dem Jahr 2005 erfolgt die Gewährung von Zuschüssen an museale Einrichtungen im Kreis Heinsberg auf der Grundlage der in der Sitzung des Kreisausschusses am 23.06.2005 beschlossenen Museumskonzeption, die im 5-jährigen Rhythmus überarbeitet und fortgeschrieben wird. Auf Vorschlag des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 08.12.2015 beschlossen, dass in den Folgejahren bis 2020 eine Bewilligung von Betriebskostenzuschüssen der musealen Einrichtungen im Kreis Heinsberg auf der Grundlage der Museumskonzeption 2015 erfolgt. In dieser Konzeption ist im Rahmen eines gewichteten Punkteschemas eine Bewertung der musealen Einrichtungen unter Berücksichtigung festgelegter museumsfachlicher Kriterien vorgenommen worden. Nach diesen Förderkriterien steht die Bezuschussung der musealen Einrichtungen in Abhängigkeit der erreichten Punkte. Dabei gelten für die Bewilligung der jährlichen Betriebskostenzuschüsse - unter Berücksichtigung der durch den Kreisausschuss am 13.12.2016 beschlossenen Erhöhungen - folgende Abstufungen:

1.500,00 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 65 bis 90 Punkten,  
750,00 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 57 bis 64 Punkten.

Bei einer Gesamtbewertung von weniger als 57 Punkten kommt die Bewilligung eines Betriebskostenzuschusses nicht in Betracht.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt im Übrigen nur nach Vorlage eines schriftlichen Antrages und bei einer finanziellen oder sächlichen Förderung durch die Stadt/Gemeinde. Alle Museen mit einer Gesamtbewertung von mindestens 57 Punkten haben einen Antrag auf einen Zuschuss des Kreises für das Jahr 2019 gestellt und werden durch die jeweilige Stadt/Gemeinde sächlich oder finanziell unterstützt.

Am 30.11.2018 beantragte der Heimatverein Wassenberg e.V. eine Bewertung des Leo-Küppers-Hauses, Wassenberg. Daraufhin hat Museumsleiterin Dr. Müllejans-Dickmann eine museumsfachliche Bewertung mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

„Der Sammlungsbestand des Leo-Küppers-Hauses ist mit der Konzentration auf Werke des gebürtigen Wassenberger Malers Leo Küppers (1880 – 1946) zwar klar umrissen, jedoch mit derzeit 20 Exponaten unter musealen Aspekten als klein einzustufen. Ein weiterer Ausbau dieses Sammlungsschwerpunktes ist geplant. Unter den Exponaten befinden sich mehrere temporäre Leihgaben. Der Kreis Heinsberg (bzw. der Trägerverein Museum Heinsberg e.V. als treuhänderischer Verwalter der Kreis-Sammlung) unterstützt die Präsentation seit der Eröffnung mit zwei befristeten Leihgaben.

Die Präsentation auf kleiner Fläche (ca. 40 qm) bedingt eine sehr gedrängte Hängung, die unter heutigen musealen Aspekten als nicht zeitgemäß einzustufen ist. Beleuchtung und konservatorische Bedingungen sind stark verbesserungswürdig. Letzteres findet aber keinen Einfluss auf die Bewertung. Nach dem bisherigen Status quo und den bislang der Museumskonzeption des Kreises Heinsberg zugrunde gelegten Kriterien ergibt sich folgende Bewertung:

Sammlungsbestand/Konzept	12 Punkte,
Organisation/Trägerschaft	15 Punkte,
Fachliche Leitung	12 Punkte,
Öffnungszeiten	8 Punkte,
Vermittlung	4 Punkte,
Inventarisierung	6 Punkte,
Barrierefreiheit	4 Punkte.

Gesamtpunkte nach Berücksichtigung aller Faktoren: 61 Punkte“ (**Anlage** zur Einladung der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus).

### **Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage der im Jahre 2015 beschlossenen Museumskonzeption und der entsprechenden Aktualisierungen werden

Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 1.500,00 € an die musealen Einrichtungen

- Bauernmuseum Selfkant,
- Bergfried Wassenberg,
- Besucherbergwerk Sophia-Jacoba „Schacht 3“ Hückelhoven,
- Historisches Klassenzimmer Geilenkirchen-Immendorf,
- Kleinbahnmuseum Selfkantbahn Gangelt-Schierwaldenrath,
- Korbmachermuseum Hückelhoven-Hilfarth,
- Kulturelles Zentrum Haus Hohenbusch, Erkelenz,
- Rheinisches Feuerwehrmuseum Erkelenz,
- Schrofmühle Wegberg-Rickelrath,
- Virtuelles Museum der verlorenen Heimat Erkelenz

und Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 750,00 € an die musealen Einrichtungen

- Gerhard-Tholen-Stube Waldfeucht,
- Leo-Küppers-Haus, Wassenberg
- Museum der Mineralien- und Bergbaufreunde, Hückelhoven,

bewilligt. Die Mittel stehen im Haushalt 2019 zur Verfügung.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0040/2019

**Zuschuss für die Musikschule des Kreismusikverbandes Heinsberg e.V.****Beratungsfolge:**

14.05.2019	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
04.06.2019	Kreisausschuss

**Finanzielle Auswirkungen:**

2.800 €

**Leitbildrelevanz:**

09.

**Inklusionsrelevanz:**

nein

Der Kreis Heinsberg unterstützt seit Jahren die Arbeit des Kreismusikverbandes Heinsberg e.V. als Träger der Musikschule DaCapo (vormals Volksmusikerbund NRW – Kreisverband Heinsberg e.V.). Die Musikschule DaCapo bildet durch ihre musikpädagogische Arbeit gemeinsam mit den Musikschulen im Kreisgebiet eine ausgewogene Grundlage für eine musikalische Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 den Grundsatzbeschluss gefasst, dem Kreismusikverband Heinsberg e.V. als Träger der Musikschule DaCapo jährlich einen Zuschussbetrag in Höhe von 15,00 € pro Schüler/in, insgesamt begrenzt auf maximal 2.800,00 € pro Jahr, zur Verfügung zu stellen. Mit Schreiben vom 30.01.2019 teilt der Kreismusikverband Heinsberg e.V. mit, dass zum Stand Januar 2019 187 Schüler/innen an der Musikschule unterrichtet werden. Im Vorjahr wurden 246 Kinder und Jugendliche beschult.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Kreismusikverband Heinsberg e.V. wird für das Jahr 2019 ein Zuschuss in Höhe von 2.800,00 € bewilligt. Die Mittel stehen im Haushalt 2019 zur Verfügung.



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0042/2019

**Änderung der Entgeltordnung der Volkshochschule****Beratungsfolge:**

28.05.2019	Kuratorium der Anton-Heinen-Volkshochschule
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mehreinnahmen: ca. 35.500 €

**Leitbildrelevanz:**

05.

**Inklusionsrelevanz:**

ja

Die Volkshochschule des Kreises Heinsberg erhebt – von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen – für Weiterbildungsmaßnahmen von den Teilnehmenden ein Entgelt. Die Höhe des Entgeltes wird in der Entgeltordnung festgelegt. Mit Blick auf die Notwendigkeit der Erhöhung der Honorare der Kursleitungen, das im Vergleich insgesamt niedrige Niveau des von der hiesigen Volkshochschule erhobenen Entgeltes (siehe **Anlage** zur Einladung der Sitzung des Kuratoriums der Anton-Heinen-Volkshochschule) sowie die allgemeinen Kostensteigerungen in den letzten Jahren sollte ab Weiterbildungsjahr 2019/2020 eine Entgeltanpassung vorgenommen werden.

Die Entgelte der Volkshochschule des Kreises Heinsberg haben sich in der Vergangenheit wie folgt entwickelt:

ab 2001/2002	1,28 € (2,50 DM)
ab 2002/2003	1,30 €
ab 2004/2005	1,40 €
ab 2006/2007	1,50 €
ab 2009/2010	1,60 €
ab 2011/2012	1,70 €
ab 2013/2014	1,80 €
seit 2015/2016	1,95 €

Es erscheint angemessen und notwendig, das Regelentgelt ab dem Weiterbildungsjahr 2019/2020 um 0,15 € auf 2,10 €/Unterrichtsstunde zu erhöhen. Bei dieser Entgelthöhe wäre auch bei einer Erhöhung der Honorare in der vorgeschlagenen Form, der Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen sowie des vor einigen Jahren eingeführten „Kleingruppentarifs“ für Veranstaltungen mit geringeren Teilnehmerzahlen weiterhin eine mehr als Honorarkostendeckung je Kurs sichergestellt.

Für Vorträge wird derzeit ein Entgelt von 3,50 € erhoben. Die letzte Erhöhung fand mit Wirkung vom Weiterbildungsjahr 2015/2016 statt. Daher sollte ab 2019/2020 das Entgelt für Vorträge von 3,50 € auf 4,00 € erhöht werden.

Bei diesen moderaten Anhebungen der Entgelte sind größere Nachfragerückgänge nicht zu erwarten.

Die Volkshochschule des Kreises Heinsberg wird auch nach der Erhöhung im Vergleich zu anderen Volkshochschulen der Region und des Landes niedrige und damit bürger- und kundenfreundliche Entgelte erheben. Die Gesamtmehreinnahmen der vorgeschlagenen Entgelterhöhungen werden vollständig zur Erhöhung der Honorare der Kursleiterinnen und Kursleiter verwandt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg wird wie folgt geändert (Änderungen sind durch Unterstreichung kenntlich gemacht):

- „2.1 Für Kurse und Arbeitsgemeinschaften beträgt das Entgelt 2,10 € je Unterrichtsstunde...
- 2.2 Für Vorträge wird ein Regelentgelt von 4,00 € erhoben.
- ...
- 4. Diese Entgeltordnung tritt mit Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020 in Kraft.“

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0082/2019

**Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW)**

<b>Beratungsfolge:</b>	
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	siehe Anlage
<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein

Gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW (alt: § 22 Abs. 4 GemHVO NRW) ist dem Kreistag eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Für die Veranschlagung im Haushaltsplan gilt nach § 79 GO NRW der Grundsatz der Jährlichkeit. Der Haushaltsplan hat danach im Ergebnisplan die im Haushaltsjahr durch die Erfüllung der Aufgaben entstehenden Aufwendungen und entsprechend im Finanzplan die zu leistenden Auszahlungen auszuweisen. Mit dem Ende des Haushaltsjahres entfällt die Ermächtigung, aus den Haushaltspositionen heraus noch Aufwendungen entstehen zu lassen oder Auszahlungen zu leisten. Die Ermächtigungsübertragung durchbricht den Grundsatz dieser zeitlichen Bindung.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes lässt sich nicht immer mit Gewissheit vorausblicken, ob die veranschlagten Ermächtigungen für Vorhaben, die sich über das Haushaltsjahr hinaus erstrecken, bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können. Die zügige Durchführung solcher Vorhaben könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigungen diese erst neu im Haushaltsplan veranschlagt werden müssten.

Durch § 22 KomHVO ist daher die Möglichkeit geschaffen worden, Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr im Sinne einer flexiblen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu übertragen.

Die Ermächtigungsübertragungen belasten wirtschaftlich das neue Haushaltsjahr. Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen erfolgen im Jahresabschluss. Bei einer Übertragung führen sie daher zu einer unmittelbaren Veränderung der betroffenen Haushaltspositionen im Ergebnis- bzw. Finanzplan 2019, der vom Kreistag beschlossen worden ist.

Im Aufwandsbereich wurden im Jahresabschluss 2018 insgesamt Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 570.485,22 € festgesetzt. Wirtschaftlich wird das Haushaltsjahr 2019 belastet, indem der Ressourcenverbrauch tatsächlich stattfindet. Die Übertragungen bewirken eine unmittelbare Veränderung der Haushaltspositionen im Ergebnis- und Finanzplan des Jahres 2019 (Planfortschreibung). Des Weiteren wurden Ermächtigungsübertragungen für Baumaßnahmen und andere Investitionen in Höhe von 11.763.010,83 € gebildet. Diese im Haushaltsjahr 2018 nicht verbrauchten, aber noch benötigten Haushaltsmittel führen im Rahmen der Planfortschreibung zu Erhöhungen der Haushaltspositionen des Finanzplanes im Haushaltsjahr 2019. Die Auszahlungen auf Grundlage der übertragenen Ermächtigungen fließen zusätzlich in die Finanzrechnung 2019 ein. Gleichzeitig ergibt sich durch die im Haushaltsjahr 2018 erfolgte Veranschlagung und Finanzierung der Investitionsmaßnahmen ein entsprechend verbessertes Finanzrechnungsergebnis 2018.

Die Kreditermächtigung gilt gemäß § 86 GO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

Eine Gesamtübersicht der übertragenen Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen ist als Anlage beigefügt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen werden zur Kenntnis genommen.

## Übersicht der Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2018 - Aufwendungen

Werden gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO (alt: § 22 Abs. 4 GemHVO) Ermächtigungen übertragen, ist dem Kreistag eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die folgende Übersicht enthält alle Ermächtigungsübertragungen aus dem Bereich Aufwendungen:

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Produktgruppe	Bezeichnung	Abr.-objekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	zu übertr. Ermächt.	Begründung
1	I	65	0112	Grundstücks- u. Gebäudemanagement	01120099/04020199	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.770,00 €	Lt. Antrag vom Amt 65 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2018 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2018, die im Jahr 2019 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für das Bildungshaus zu übertragen.
2	I	65	0112	Grundstücks- u. Gebäudemanagement	01120100	Techn. Gebäudemanagement (SL)	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	20.200,00 €	Lt. Antrag vom Amt 65 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2018 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2018, die im Jahr 2019 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für die Kreisverwaltung Heinsberg zu übertragen.
3	I	65	0112	Grundstücks- u. Gebäudemanagement	01120300	Infrastrukt. Gebäudemanagement (SL)	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	3.600,00 €	Lt. Antrag vom Amt 65 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2018 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2018, die im Jahr 2019 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, im Bereich der Wartungskosten für die Kreisverwaltung Heinsberg zu übertragen.
4	II	32	0201	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	02010500	Verkehrsordnungswidrigkeiten (SL)	525501	Unterhaltung der Maschinen und techn. Anlagen	4.308,81 €	Der Auftrag zur Überarbeitung der Sensoren einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage wurde am 06.12.2018 erteilt. Die Leistungserbringung erfolgt jedoch erst im Haushaltsjahr 2019.
5	II	32	0213	Zivil- und Katastrophenschutz	02130100	Zivil- u. Katastrophenschutz (SL)	525502	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausst.	2.822,50 €	Der Auftrag zur Lieferung von Material für den Bereich Zivil- und Katastrophenschutz wurde am 03.12.2018 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgt jedoch erst im Haushaltsjahr 2019.
6	II	40	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	03010100	Kreisgymnasium HS (SL)	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	76.161,75 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
7	II	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010103	Kreisgymnasium HS Schülf.	529109	Schülerbeförderungskosten	15.000,00 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Einführung eines neuen Programms beim Schulverwaltungsamt und bei der WestVerkehr GmbH erforderlich. Die Einführung des Programms führte zu Verzögerungen bei der endgültigen Abrechnung der Schülerfahrtkosten.
8	I	65	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	03010199	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	5.800,00 €	Lt. Antrag vom Amt 65 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2018 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2018, die im Jahr 2019 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für das Kreisgymnasium Heinsberg zu übertragen.
9	I	65	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010200	JK-Schule (SL)	542200	Mieten und Pachten	8.943,49 €	Der Auftrag zur Lieferung und Vorhaltung einer Modulraumanlage für die Janusz-Korczak-Schule am Standort Mercator-Schule Gangelit wurde im Haushaltsjahr 2018 erteilt. Die noch nicht abgerechneten Mittel sowie weitere verfügbare Mittel werden für die restlichen Zahlungen in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.
10	II	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010204	JK-Schule Lehrm.u.Inv.	528100	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	5.960,06 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
11	II	40	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	03010300	Rurtal-Schule (SL)	528100	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	19.712,96 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
12	II	40	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	03010502	BK Erkelenz Fachp. Unterricht	528100	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	55.705,28 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
13	II	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010503	BK Erkelenz Schülf.	529109	Schülerbeförderungskosten	30.000,00 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Einführung eines neuen Programms beim Schulverwaltungsamt und bei der WestVerkehr GmbH erforderlich. Die Einführung des Programms führte zu Verzögerungen bei der endgültigen Abrechnung der Schülerfahrtkosten.
14	II	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010507	BK ERK Förderprojekte	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.526,40 €	Die Ermächtigungsübertragung ist für das Programm "Fremde willkommen heißen" notwendig, da im nächsten Jahr weitere Integrationsfachklassen am Berufskolleg Erkelenz eingerichtet werden.
15	I	65	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	03010599	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	7.160,00 €	Lt. Antrag vom Amt 65 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2018 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2018, die im Jahr 2019 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für das Gebäude des Berufskollegs Erkelenz zu übertragen.

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Produktgruppe	Bezeichnung	Abr.-objekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	zu übertr. Ermächt.	Begründung
16	II	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010603	BK E-S-T GK Schülf.	529109	Schülerbeförderungskosten	15.000,00 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Einführung eines neuen Programms beim Schulverwaltungsamt und bei der WestVerkehr GmbH erforderlich. Die Einführung des Programms führte zu Verzögerungen bei der endgültigen Abrechnung der Schülerfahrtskosten.
17	II	40	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	03010604	BK E-S-T GK Lehrmittel u. Inventar	528100	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	20.600,00 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
18	II	40	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	03010606	BK E-S-T GK Förderprojekte	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	4.536,30 €	Die für das Förderprogramm "Fremde willkommen heißen - Integration fördern" noch zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Haushaltsjahr 2018 werden zur Realisierung geplanter Projekte in den Internationalen Förderklassen in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.
19	I	65	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	03010699	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	3.600,00 €	Lt. Antrag vom Amt 65 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2018 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2018, die im Jahr 2019 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für das Gebäude des Berufskollegs E-S-T in Geilenkirchen zu übertragen.
20	II	40	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	03010700	BK Wirtschaft (SL)	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	35.307,31 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
21	II	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010703	BK Wirtschaft Schülf.	529109	Schülerbeförderungskosten	17.000,00 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Einführung eines neuen Programms beim Schulverwaltungsamt und bei der WestVerkehr GmbH erforderlich. Die Einführung des Programms führte zu Verzögerungen bei der endgültigen Abrechnung der Schülerfahrtskosten.
22	II	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010705	BK Wirtschaft (SL)	5318	Zuschüsse übrige Bereiche	168,83 €	Die Ermächtigungsübertragung ist für das Programm "Fremde willkommen heißen" notwendig, da im nächsten Jahr weitere Integrationsfachklassen am Berufskolleg Wirtschaft eingerichtet werden.
23	I	65	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	03010799	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.200,00 €	Lt. Antrag vom Amt 65 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2018 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2018, die im Jahr 2019 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für das Gebäude des Berufskollegs Wirtschaft in Geilenkirchen zu übertragen.
24	II	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	03010813	J-Muth-Schule Ob Schülerfahrt	529109	Schülerbeförderungskosten	1.052,75 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Einführung eines neuen Programms beim Schulverwaltungsamt und bei der WestVerkehr GmbH erforderlich. Die Einführung des Programms führte zu Verzögerungen bei der endgültigen Abrechnung der Schülerfahrtskosten.
25	II	40	0302	Zentrale Leist. für Schüler	03020400	Regionales Bildungsnetzwerk	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	6.058,69 €	Die Beauftragung zur Durchführung der Schulleiterversammlung "Decisio" sowie eine Materialbestellung aus Mitteln des Inklusionsfonds erfolgten im Haushaltsjahr 2018. Zwei Veranstaltungstermine der Schulleiterversammlung sowie die Materiallieferung erfolgten jedoch erst im Haushaltsjahr 2019.
26	I	65	0402	Volkshochschule	04020199	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.300,00 €	Lt. Antrag vom Amt 65 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2018 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2018, die im Jahr 2019 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für die Räumlichkeiten der Volkshochschule zu übertragen.
27	III	55	0508	Sonstige soziale Leistungen	05080200	Sonst Dienstleistungen (SL)	529108	Kosten für Untersuchungen / Gutachten	8.508,50 €	Der Auftrag zur Erarbeitung einer Wohnungsmarktstudie für den Kreis Heinsberg wurde in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 erteilt. Die Umsetzung ist bisher nicht abgeschlossen, sodass die noch nicht abgerechneten Mittel in das Haushaltsjahr 2019 übertragen werden.
28	III	53	0701	Gesundheitsförderung	07010500	Allgemeine Prävention (SL)	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	10.000,00 €	Die Ermächtigungsübertragung ist erforderlich zur Finanzierung von externen Dienstleistungen und Aufgaben im Rahmen des Förderprojekts "euPrevent SFC" nach dem Förderprogramm Interreg V. Die Abwicklung des Projekts und der vorgesehene Mittelabfluss hat sich zeitlich verzögert.
29	IV	61	1102	Bereitst. abfallw. Einr.	11020100	Bereitst. abfallw. Einr. (SL)	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	9.984,10 €	Die Vergabe von Aufträgen für Beratungsleistungen sowie zur Errichtung eines digitalen Abfallkalenders erfolgten im Jahr 2018. Die beauftragten Leistungen wurden bisher noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht bzw. die abschließende Leistungsabrechnung ist noch nicht erfolgt.
30	I	65	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	12010099/12010799	Zentral bewirtsch. Sachkosten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.270,00 €	Lt. Antrag vom Amt 65 sind die noch aus dem Haushaltsjahr 2018 offen stehenden Aufträge mit den noch offen stehenden Auftragssummen sowie die erteilten Aufträge aus dem Haushaltsjahr 2018, die im Jahr 2019 durchgeführt und bereits abgerechnet wurden, für die Gebäude des Kreisbauhofes zu übertragen.
31	IV	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	12010400	Unterhaltung von Straßenflächen (SL)	522101	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	171.217,20 €	Die Aufträge zur Ausführung von Markierungsarbeiten auf verschiedenen Kreisstraßen sowie Fahrbahnsanierungsmaßnahmen auf Kreisstraßen (u.a. K 3 und K 29) wurden im Haushaltsjahr 2018 erteilt. Die beauftragten Leistungen wurden bisher noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht und schlussgerechnet bzw. im Haushaltsjahr 2019 ausgeführt und abgerechnet.
32	IV	61	1303	Landschaftsorientierte Erholung	13030101	Unterhaltung Radwanderwege	522101	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	4.010,29 €	Am 23.03.2018 wurde ein Auftrag für die Lieferung von Schildern und Zubehör im Rahmen der Wartung des Radwanderwegenetzes im Kreis Heinsberg erteilt. Bisher wurden lediglich Teillieferungen abgerechnet. Die restlichen Lieferungen erfolgen im Frühjahr/Sommer 2019.
<b>Summe Aufwendungen</b>									<b>570.485,22 €</b>	

## Übersicht der Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2018 - Auszahlungen

Werden gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO (alt: § 22 Abs. 4 GemHVO) Ermächtigungen übertragen, ist dem Kreistag eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die folgende Übersicht enthält alle Ermächtigungsübertragungen aus dem Bereich Auszahlungen:

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Produktgruppe	Bezeichnung	Abr.-objekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	zu übertr. Ermächt.	Begründung
1	I	65	0106	Zentrale Dienste	I-0106-002	Bewegliches Vermögen Kreish.	081103/ 081105	Einrichtungsgegenstände / GWG	31.575,28 €	Die Aufträge zur Lieferung von Mobiliar wurden im Haushaltsjahr 2018 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgte jedoch jeweils erst im Haushaltsjahr 2019.
2	I	65	0106	Zentrale Dienste	I-0106-003	Neumöblierung Sitzungssäle/MT	091103	Sonstige Anlagen im Bau	58.000,00 €	Lt. Antrag vom Amt 65 sind alle verfügbaren Mittel für die Konferenzanlage der Sitzungssäle des Kreises Heinsberg in das Haushaltsjahr 2019 zu übertragen. Die Vergabe des Auftrages konnte wegen Klärungsbedarf nicht mehr im Haushaltsjahr 2018 durchgeführt werden.
3	V	20	0109	Finanzm. u. Rechnungsw.	I-0109-001	Investitionen	011102	Lizenzen	4.284,00 €	Der Auftrag zur Einrichtung einer Schnittstelle zwischen dem Finanzwesen MACH und der Anwendung ProBauG wurde am 22.12.2014 erteilt. Es ist bisher nicht zu einer abschließenden Aktivierung gekommen.
4	V	20	0109	Finanzm. u. Rechnungsw.	I-0109-002	Erweiterung Finanzsoftware	011103	DV-Software	37.291,62 €	Der Auftrag zur Einführung einer neuen Technologie der Finanzsoftware wurde am 25.04.2018 erteilt. Die noch nicht abgerechneten Mittel werden für die restlichen Zahlungen in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.
5	I	10	0110	Orga.angel. u. techn. Infover.	I-0110-001	EDV-Hardware	081101	EDV-Geräte	32.919,21 €	Der Auftrag zur Lieferung von Hardware im Rahmen des turnusmäßigen Hardware-Austauschs wurde am 14.12.2018 erteilt. Die Lieferung erfolgte jedoch erst im Haushaltsjahr 2019 und wurde mit Schlusszahlung im Haushaltsjahr 2019 beglichen.
6	I	10	0110	Orga.angel. u. techn. Infover.	I-0110-001	EDV-Hardware	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	4.253,69 €	Der Auftrag zur Lieferung von Hardware im Rahmen des turnusmäßigen Hardware-Austauschs wurde am 13.12.2018 erteilt. Die Lieferung erfolgte jedoch erst im Haushaltsjahr 2019 und wurde mit Schlusszahlung im Haushaltsjahr 2019 beglichen.
7	I	65	0112	Grundstücks- u. Gebäudem.	I-0112-002	KV HS Diverse Baumaßnahmen	035102	Gebäude der allgemeinen Verwaltung	13.987,94 €	Der Auftrag für Akustikmaßnahmen in der Aula im Bildungshaus Kreis Heinsberg wurde am 26.10.2018 erteilt. Die Abrechnung der Schlusszahlung erfolgte jedoch erst im Haushaltsjahr 2019. Des Weiteren werden noch verfügbare Mittel i.H.v. 4.000 € für eine Fahrradgarage in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.
8	I	65	0112	Grundstücks- u. Gebäudem.	I-0112-013	Neubau Parkplatz Kreishaus/JKS	09103	sonstige Anlage im Bau	328.350,99 €	Die für den Neubau des Bedienstetenparkplatzes durch Auftrag gebundenen Mittel sowie weitere zur Verfügung stehenden Mittel werden zur Fortführung der Baumaßnahme in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.
9	II	32	0211	Feuerschutz	I-0211-005	Leitstellentechnik	081101	EDV-Geräte	100.000,00 €	Die für den Ausbau und Anpassung der Technik der Redundanzleitstelle im Kreishaus Heinsberg an die Technik der neuen Leitstelle in Erkelenz eingeplanten Mittel werden aufgrund der verzögerten betriebfertigen Übergabe der neuen Leitstelle in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.
10	II	32	0211	Feuerschutz	I-0211-006	Investition Leitstelle unterhalb Wertgrenze	011102	Lizenzen	8.564,00 €	Die Aufträge zur Lieferung von Modulen und Lizenzen für die Kreisleitstelle wurden im Haushaltsjahr 2018 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgt jedoch erst im Haushaltsjahr 2019.
11	I	65	0211	Feuerschutz	I-0211-009	Neubau Kreisleitstelle	091101/ 091103/ 081103/ 081101	Gebäude im Bau/ Sont. Anl. im Bau/ Betriebs- und Geschäftsausstatt.	1.296.585,83 €	Für den Neubau der Kreisleitstelle in Erkelenz werden die durch Auftrag gebundenen Mittel sowie die weiteren noch zu Verfügung stehenden Mittel inklusive der noch zur Verfügung stehenden Mittel im Bereich der Einrichtung und Ausstattung zur Fortführung der Baumaßnahme in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.
12	II	32	0212	Rettungsdienst	I-0212-009	Bewegliches Vermögen	011102	Lizenzen	8.925,00 €	Der Auftrag zur Anbindung des Einsatzleitsystems ISE-Cobra 4 an das Telenotarzt System wurde am 29.06.2018 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgt jedoch erst im Haushaltsjahr 2019.
13	II	32	0213	Zivil- und Katastrophenschutz	I-0213-011	GW-Taucher	071103	Fahrzeuge	180.000,00 €	Die für die Anschaffung eines neuen Gerätewagens für die Taucher-Einheit des Kreises Heinsberg vorgesehenen Mittel werden aufgrund der noch nicht in 2018 abgeschlossenen Neuberechnung der Lasten der Aufbauten in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.
14	II	32	0213	Zivil- und Katastrophenschutz	I-0213-012	Großraumrettungswagen (GRTW)	071103	Fahrzeuge	10.053,94 €	Die Aufträge zur Lieferung von Ausstattung für das Wechselladerfahrzeug wurden im Haushaltsjahr 2018 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgt jedoch jeweils erst im Haushaltsjahr 2019.
15	II	40	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	I030101001	Bewegliches Vermögen	081104	Sonstige Betriebs- u. Geschäftsausst.	82.813,93 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
16	I	65	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	I030101003	Sanierung KGH Sportanlage	091103	Sonstige Anlagen im Bau	113.157,49 €	Die für die Sanierung der Sportanlage im Klevchen zur Verfügung stehenden Mittel werden in das Haushaltsjahr 2019 übertragen, da sich die Ausführung der Maßnahme bis zur Klärung der Bodenbeschaffenheit und der evtl. Mehrkosten hieraus verschiebt.
17	I	65	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	I030101004	KGH Neubau Forum	091101	Gebäude im Bau	350.000,00 €	Die für den Neubau des Forums am Kreisgymnasium durch Auftrag gebundenen Mittel sowie weitere zur Verfügung stehenden Mittel werden zur Fortführung der Baumaßnahme in das Haushaltsjahr 2019 übertragen. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme, die durch das Förderprogramm "Gute Schule 2020" finanziert wird.
18	I	65	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030101010	Errichtung Ersatzparkplatz	091103	sonstige Anlage im Bau	20.000,00 €	Die für die Errichtung eines Ersatzparkplatzes am Kreisgymnasium durch Auftrag gebundenen Mittel für Ingenieurleistungen sowie weitere zur Verfügung stehenden Mittel werden zur Fortführung der Baumaßnahme in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Produktgruppe	Bezeichnung	Abr.-objekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	zu übertr. Ermächt.	Begründung
19	II	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030102001	Bewegliches Vermögen	081101	EDV-Geräte	6.043,43 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
20	I	65	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030102003	Neubau Janusz-Korczak-Schule	091101	Gebäude im Bau	1.105.811,71 €	Die für den Neubau der Janusz-Korczak-Schule durch Auftrag gebundenen Mittel werden zur Fortführung der Baumaßnahme in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.
21	II	40	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	I030103002	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	11.354,89 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
22	I	65	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	I030103005	Rurtal-Schule Sanierung WC	091101	Gebäude im Bau	7.496,35 €	Für die Maßnahme an der Rurtal-Schule-Oberbruch, Sanierung der WC-Anlagen, werden die noch verfügbaren Mittel zur Fortführung der Baumaßnahme in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.
23	I	65	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	I030103006	Erweiterung der Rurtalschule	091101	Gebäude im Bau	840.797,80 €	Die für die Erweiterung der Rurtalschule durch Auftrag gebundenen Mittel sowie weitere zur Verfügung stehenden Mittel werden zur Fortführung der Baumaßnahme in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.
24	II	40	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	I030105001	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	99.358,31 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
25	I	65	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	I030105004	BK Erkelenz Neubau Forum	091101	Gebäude im Bau	1.172.174,89 €	Die für die Baumaßnahme Neubau Forum am Berufskolleg Erkelenz durch Auftrag gebundenen Mittel sowie weitere zur Verfügung stehenden Mittel werden zur Fortführung der Baumaßnahme in das Haushaltsjahr 2019 übertragen. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme, die vollständig durch das Förderprogramm "Gute Schule 2020" finanziert wird.
26	II	40	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	I030106001	Bewegliches Vermögen	081103	Einrichtungsgegenstände	20.900,00 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
27	I	65	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	I030106007	BK EST Erweiterung Forum	091101	Gebäude im Bau	427.576,60 €	Die für die Baumaßnahme "Erweiterung Forum am BK Ernährung-Soziales-Technik in Geilenkirchen" durch Auftrag gebundenen Mittel sowie weitere zur Verfügung stehenden Mittel werden zur Fortführung der Baumaßnahme in das Haushaltsjahr 2019 übertragen. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme, die durch das Förderprogramm "Gute Schule 2020" finanziert wird.
28	II	40	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	I030107001	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	70.210,48 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
29	II	40	0301	Bereitst. Schul. Einr.	I030108001	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.387,09 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
30	II	40	0301	Bereitstellung Schul. Einrichtungen	I030108002	Bewegliches Vermögen	081105	Geringwertige Wirtschaftsgüter	72,58 €	Die Ermächtigungsübertragung ist aufgrund der Budgetierung der Schulen zwingend erforderlich und sinnvoll. Sie dient den Zielen der Eigenverantwortung und Flexibilität. Die periodisch zur Verfügung gestellten Mittel können hinsichtlich der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zielentsprechend verwendet werden, wenn Ansparmöglichkeiten bestehen und damit notwendige Anschaffungen zeitlich flexibel gesteuert werden können.
31	II	40	0302	Zentrale Leist. für Schüler	I-0302-001	Bew. Vermögen Medienzentrums	081101	EDV-Geräte	2.007,46 €	Der Auftrag zur Anschaffung zweier iPads wurde im Haushaltsjahr 2018 erteilt. Die Lieferung und Leistung erfolgt jedoch erst im Haushaltsjahr 2019.
32	III	53	0701	Gesundheitsförderung	I-0701-002	Bewegliches Vermögen	081104	sonst. Betriebs- u. Geschäftsausst.	3.800,00 €	Die Ermächtigungsübertragung ist erforderlich für die Ersatzbeschaffung eines defekten Monitors zum Auslesen von digital gefertigten Röntgenaufnahmen.
33	V	20	1002	Wohnungsbau-förderung	I-1002-001	Bedienstetendarlehen	139882	Bedienstetendarlehen	10.225,84 €	Im Bereich der Bedienstetendarlehen wurden Mittel in Höhe von 10.225,84 € für ein bereits im Haushaltsjahr 2018 vergebenes und somit "reserviertes" Bedienstetendarlehen in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.
34	IV	61	1102	Bereitst. abfallw. Einr.	I-1102-002	Prozessleitsystem	071102	Maschinen und technische Anlagen	4.128,71 €	Der Auftrag zur Lieferung einer Wetterstation an der Deponie Hahnbusch wurde in 2017 erteilt. Die beauftragten Leistungen wurden bisher noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht und schlussgerechnet.
35	IV	61	1102	Bereitstellung abfallwirtschaftlicher Einrichtungen	I-1102-012	Hahnbusch Planung Oberflächenabdichtung	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	150.189,68 €	Die Vergabe von Aufträgen zur Ausführungsplanung der endgültigen Oberflächenabdichtung im Bereich des Bauabschnittes Altkörper sowie zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie im Rahmen der Deponie-Endrekultivierung erfolgten in den Jahren 2015 und 2017. Die beauftragten Leistungen wurden bisher noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht und schlussgerechnet.

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Produktgruppe	Bezeichnung	Abr.-objekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	zu übertr. Ermächt.	Begründung
36	IV	61	1102	Bereitstellung abfallwirtschaftlicher Einrichtungen	I-1102-021	Rothenbach Oberflächenabdichtung	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	3.126.474,11 €	Die im Haushaltsjahr 2018 für die Herstellung der Oberflächenabdichtung im Bereich B/C/D auf der Deponie in Wassenberg-Rothenbach verfügbaren Mittel sowie die bereits durch Auftrag gebundenen Mittel für die Planung werden in der beantragten Höhe in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.
37	IV	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-003	Neubau EK13/17 OU Gangelt,BA Ost	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	14.034,86 €	Die durch den Kreis beauftragten Leistungen im Rahmen des "Neubaus EK 13 / EK 17" als Ortsumgehung von Gangelt (Bauabschnitt Ost) wurden bisher noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht und/oder schlussgerechnet. Die durch Auftrag gebundenen Mittel (hier: Baugrundgutachten einschl. Feld- u. Laboruntersuchungen) werden daher in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.
38	IV	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-006	Bewegliches Vermögen	081102	Werkzeuge, Werkgeräte	24.606,93 €	Die Aufträge zur Lieferung von Gerätschaften für den Kreisbauhof (Leitposten- und Schilderwaschanlage, Ast- und Wallheckenschere, Schlegelmähkopf) wurden im Dezember 2018 erteilt. Die jeweilige Lieferung erfolgte jedoch erst im Haushaltsjahr 2019.
39	IV	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-006	Bewegliches Vermögen	045105	Sonstige Vermögensgegenstände	20.365,66 €	Der Auftrag zur Lieferung von Vorwarntafeln wurde am 18.12.2018 erteilt. Die Lieferung erfolgte jedoch erst im Haushaltsjahr 2019.
40	IV	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-010	Erneuerung der K28	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	292.113,82 €	Die durch den Kreis beauftragten Leistungen im Rahmen der "Erneuerung der K 28/ Kleingladbach/Gerderath" wurden bisher noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht und/oder schlussgerechnet. Die durch Aufträge gebundenen Mittel werden daher in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.
41	IV	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-011	Neubau EK 13 / EK 17	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	1.102.639,55 €	Die durch den Kreis beauftragten Leistungen im Rahmen des "Neubaus EK 13 / EK 17" als Ortsumgehung von Gangelt wurden bisher noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht und/oder schlussgerechnet. Die durch Aufträge gebundenen Mittel werden daher in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.
42	IV	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-013	Umbau K 5 / OD Oberbruch	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	250.979,21 €	Die durch den Kreis beauftragten Leistungen im Rahmen des "Umbaus K 5 Karl-Arnold-Straße OD Oberbruch" wurden bisher noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht und/oder schlussgerechnet. Die durch Aufträge gebundenen Mittel werden daher in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.
43	IV	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-017	Neubau EK 3 / Zubringer B 56 n	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	241.930,35 €	Die durch den Kreis beauftragten Leistungen im Rahmen des "Neubaus EK 3 - Zubringer zur B 56n" wurden bisher noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht und/oder schlussgerechnet. Die durch Aufträge gebundenen Mittel werden daher in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.
44	IV	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-025	Diverse Straßenbaumaßnahmen	091102	Infrastrukturvermögen im Bau	26.673,62 €	Der Auftrag für die Radwegsanierung an der K 29 bei Hetzerath wurde im Haushaltsjahr 2018 erteilt. Die beauftragten Leistungen sind noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht und schlussabgewickelt und werden in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.
45	IV	61	1201	Öffentliche Verkehrsflächen	I-1201-027	Anschaffung Fahrzeuge ob. WG	071103	Fahrzeuge	48.893,98 €	Der Auftrag für die Anschaffung eines allradgetriebenen Pritschenwagens zur Biotoppflege wurde am 22.10.2018 erteilt. Die Lieferung erfolgt jedoch erst im Haushaltsjahr 2019.
<b>Summe Auszahlungen</b>									<b>11.763.010,83 €</b>	

## Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf den Ergebnisplan und Finanzplan 2019

Werden gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO (alt: § 22 Abs. 4 GemHVO) Ermächtigungen übertragen, ist dem Kreistag eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. In der folgenden Übersicht werden die Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan dargestellt:

<b>I. Auswirkungen auf den Ergebnisplan</b>	
Gesamtsumme Ermächtigungsübertragungen Aufwendungen	570.485,22 €
<b>Auswirkungen auf den Ergebnisplan 2019</b>	<b>570.485,22 €</b>
<b>II. Auswirkungen auf den Finanzplan</b>	
Gesamtsumme Ermächtigungsübertragungen Auszahlungen	11.763.010,83 €
<b>Auswirkungen auf den Finanzplan 2019</b>	<b>11.763.010,83 €</b>
Gemäß § 86 Abs. 2 GO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.	

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0085/2019

**Änderung der Maßnahmenliste zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes im Bereich der Kreisstraßen**

<b>Beratungsfolge:</b>	
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
	ja (voraussichtliche Mehrerträge 88.200 €)
<b>Leitbildrelevanz:</b>	
	10.
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
	nein

Der Kreistag gab in seiner Sitzung am 03.03.2016 seine Zustimmung zu den von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) und zur Verwendung der bewilligten Fördermittel. Die beschlossene Maßnahmenliste wurde unter Berücksichtigung des konkreten Bedarfs erstellt, d.h. Maßnahmen, die ohnehin zur Umsetzung vorgesehen waren, sollten – sofern förderfähig – durch das KInvFG gefördert werden, um eine Entlastung für den Kreishaushalt zu erwirken.

Da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Ausgestaltung der Förderbestimmungen im Bereich Straßenbau (Lärmsanierung, Luftreinhaltung etc.) noch nicht abschließend geregelt war, wurden für diesen Förderbereich Reservemaßnahmen vorgesehen, die im Falle einer Fördererschädlichkeit der priorisierten Maßnahmen ersatzweise zur Umsetzung herangezogen werden sollten.

Im weiteren Verlauf der Programmumsetzung wurde bekannt, dass Lärmsanierungsmaßnahmen eine Länge von mindestens 500 m aufweisen müssen, um den Förderbedingungen zu entsprechen. Eine Förderung der vorgesehenen Maßnahmen K 34 „Roermonder Straße“ und K 29 „Hohenbuscher Str.“ wurde hierdurch ausgeschlossen. Ersatzweise wurden die (Reserve-)Maßnahmen K 4 „Selstener Straße“ und K 2 „Hauptstraße“ umgesetzt.

Darüber hinaus folgte aus den konkretisierten Förderrichtlinien, dass die Vorhaben „Neubau eines Rad-/Gehweges an der K 27“ und „Neubau eines Kreisverkehrsplatzes an der K 27“ nicht dem Bereich Luftreinhaltung zugeordnet werden können und somit nicht nach dem KInvFG förderfähig sind.

Ebenfalls ergab sich aus den Förderrichtlinien, dass die Maßnahme „barrierefreie Umgestaltung von Kreisverkehren an Kreisstraßen“ nicht unter den Voraussetzungen des Förderbereichs „Städtebau“ subsumierbar sind.

Für die Lärmsanierungsmaßnahme K 11 „Dammstraße“ ist nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Köln eine Förderung über das KInvFG nicht möglich.

Da die am 03.03.2016 beschlossene Maßnahmenliste keine weiteren Vorhaben im Straßenbau vorsieht, hat die Verwaltung geprüft, ob weitere Maßnahmen für eine Förderung durch das KInvFG in Frage kommen. Für das Haushaltsjahr 2019 ist die Deckensanierung der K 5 OD Porselen im Teilergebnisplan 1201 vorgesehen. Eine Prüfung nach den aktuellen Förderrichtlinien hat ergeben, dass diese Maßnahme als förderfähig (Lärmsanierung) eingestuft werden kann. Sowohl die Streckenlänge von 850 m als auch die erforderliche Lärminderung von mindestens 2 dB(A) können erreicht werden. Mit einer Verkehrslärmzunahme an anderer Stelle ist nicht zu rechnen. Weiterhin ist die Maßnahme mit dem Förderbudget des Bereichs Straßenbau vereinbar. Die Förderung nach dem KInvFG beläuft sich auf rd. 88.200 € (90 % der förderfähigen Kosten).

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt der Förderung der Deckensanierung der K 5 OD Porselen aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz zu.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0076/2019

**Örtliche Planung 2019 - 2022 - Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg- gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (3. Aktualisierung der verbindlichen Planung)**

<b>Beratungsfolge:</b>	
16.05.2019	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
	können nicht beziffert werden
<b>Leitbildrelevanz:</b>	
	1; 2
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
	ja

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 durch einstimmigen Beschluss die 2. Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg für den Zeitraum 2017/18 - 2020 bestätigt.

Die örtliche Planung für eine verbindliche Pflegebedarfsplanung ist in § 7 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) geregelt.

Das APG NRW schreibt in § 7 Absatz 6 vor, dass, wenn die Planung nach § 7 Absatz 1 APG NRW Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, diese jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen ist.

Die verbindliche Bedarfsplanung muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Die der Sitzungsvorlage zur Einladung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales als Anlage beigefügte örtliche Pflegebedarfsplanung 2019 - 2022 berücksichtigt die gesetzlich vorgegeben Anforderungen und vollzieht darin planungstechnisch den Schritt hin zur sozialraumdifferenzierten quantitativen Bedarfsbestimmung (Einzelergebnisse für den jeweiligen Sozialraum).

Der Entwurf der örtlichen Planung 2019 - 2022 wird in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege des Kreises am 15. Mai 2019 vorgestellt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die gemäß § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen aufgestellte 3. Aktualisierung der verbindlichen örtlichen Pflegebedarfsplanung 2019 - 2022 des Kreises Heinsberg wird beschlossen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0091/2019

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung) vom 17.11.2016**

<b>Beratungsfolge:</b>	
21.05.2019	Jugendhilfeausschuss
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
	ja
<b>Leitbildrelevanz:</b>	
	1 und 2
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
	ja

Eine Gesetzesänderung führt dazu, dass die Elternbeitragssatzung angepasst werden muss:

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018 wurde der § 90 (Pauschalierte Kostenbeteiligung) des SGB VIII so geändert, dass auf Antrag der Elternbeitrag zu erlassen ist, wenn Eltern oder Kinder eine der folgenden Leistungen beziehen:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
2. Sozialhilfeleistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz
4. Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Dieser Gesetzesteil tritt mit dem 01.08.2019 (Beginn des Kindergartenjahres) in Kraft.

Die Satzungsänderung ist der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses als Anlage beigelegt. Ausschließlich der § 2 Abs. 4 wurde geändert. § 2 Abs. 5 entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der vorgeschlagenen Satzungsänderung wird zugestimmt.



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0099/2019

**Breitbandausbau im Kreis Heinsberg - Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen zur gebündelten Durchführung des geförderten kreisweiten Breitbandausbaus**

<b>Beratungsfolge:</b>	
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja, ergebniswirksam bis zu rd. 100.000 €
<b>Leitbildrelevanz:</b>	08.
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein

**Sachverhalt:**

Die Bundesregierung fördert deutschlandweit den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze in den Regionen, in denen ein privatwirtschaftlich gestützter Ausbau nicht durchgeführt werden wird. Ziel der Bundesregierung ist es, in diesen privatwirtschaftlich unzureichend erschlossenen Gebieten Anreize für eine marktmäßige Erbringung zu setzen. Hierzu fördert die Bundesregierung mit finanziellen Mitteln lokale Projekte zum Aufbau einer zukunftsfähigen Netzstruktur, die den Marktakteuren zu Gute kommt. Die Gebietskörperschaften koordinieren den Ausbau in diesen alleine durch den Markt unerschließbaren Gebieten, garantieren dem Bund gegenüber die Erreichung der Projektziele und stellen hierbei insbesondere einen diskriminierungsfreien Zugang über die gesamte Projektlaufzeit sicher. Zur Erreichung dieses Ziels bedienen sie sich privatwirtschaftlicher Unternehmen, die sie in Ausschreibungen für die Ausbauprojekte auswählen. Nach Abschluss der Phase der staatlich unterstützten Marktinitiierung soll die Breitbandversorgung selbständig durch die Privatwirtschaft erfolgen.

Bei der Förderung sollen Projekte in solchen Gebieten Vorrang erhalten, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau bedingt durch besondere Erschwernisse besonders unwirtschaftlich ist.

Zur Erreichung der genannten Förderziele hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ erlassen. Danach beträgt der Fördersatz pro Vorhaben grundsätzlich bis zu **50 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben.

In Ergänzung des Bundesprogramms hat das Land Nordrhein-Westfalen die Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ erlassen, wonach das Land die Breitbandförderung des Bundes durch eine weitere Förderung im Umfang von grundsätzlich bis zu **40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben aufstockt.

Die Gesamtförderung durch Bund und Land umfasst demnach bis zu **90 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der durch die Kommunen aufzubringende Eigenanteil liegt somit grundsätzlich nur bei **10 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dabei kann der tatsächliche Eigenanteil im Rahmen der Projektdurchführung hiervon abweichen; unter anderem wird dieser letztlich von der Höhe der anerkannten förderfähigen Wirtschaftlichkeitslücke und von den Ergebnissen des späteren Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens bestimmt.

Vor der Beantragung von Fördermitteln haben Zuwendungsempfänger ein so genanntes Markterkundungsverfahren durchzuführen. Für den Kreis Heinsberg wurde ein derartiges Verfahren von der TÜV Rheinland Consulting GmbH im Auftrage der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (WFG) durchgeführt.

Zusätzlich konnte zum 01.10.2018 aus dem Förderprogramm des Landes NRW für die Breitbandkoordination und die Erstellung von Next Generation Access Entwicklungskonzepten (NGA) die Stelle eines Breitbandkoordinators auf Kreisebene für drei Jahre besetzt werden. Im Rahmen einer Abordnung ist der Breitbandkoordinator bei der WFG tätig.

In dem Markterkundungsverfahren sind diejenigen Gemeindeteile im Kreis Heinsberg ermittelt worden, die in absehbarer Zeit nicht eigenwirtschaftlich ausgebaut werden. Förderfähig sind Gebiete mit einer Bandbreite von weniger als 30 Mbit/s im Download, welche nicht innerhalb der nächsten drei Jahre von den Telekommunikationsunternehmen ausgebaut werden.

Trotz der bestehenden sehr guten Versorgungsquote im Kreisgebiet zeigen die Ergebnisse der TÜV-Studie, dass noch 1,2 Prozent aller Adresspunkte im Kreis Heinsberg über einen Anschluss verfügen, der dem Anspruch von mindestens 30 Mbits/s nicht entspricht und als unterversorgt gilt. Diese 1071 sogenannten „Weißen Flecken“, darunter auch 47 Schul- und zahlreiche Gewerbestandorte, liegen über alle zehn Kommunen verteilt.

In den von der TÜV Rheinland Consulting berechneten Netzplanungsszenarien wurden zur Versorgung aller Weißer Flecken im Kreis, inklusive aller erforderlichen Schulstandorte und Gewerbegebiete, Investitionskosten in einer Größenordnung von rund **40 Millionen Euro** veranschlagt. Dabei geht es um eine Gesamtlänge der Tiefbaustrecke von 483 Kilometern.

50 Prozent der Ausbaurkosten sollen über das Bundesförderprogramm und weitere 40 Prozent über das Landesförderprogramm finanziert werden. Der Eigenanteil der kreisangehörigen Kommunen läge grundsätzlich bei 10 Prozent. Kommunen, die sich im Haushaltssicherungskonzept oder im Haushaltssanierungsplan befinden, brauchen keinen Eigenanteil aufzubringen.

Im Interesse einer kreisweiten erfolgreichen Bewerbung um entsprechende Fördermittel hat Herr Landrat Pusch in der am 28.03.2019 stattgefundenen Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten im Kreis Heinsberg die grundsätzliche Bereitschaft des Kreises erklärt, das Breitbandprojekt im Kreis Heinsberg gebündelt für alle kreisangehörigen Kommunen durchzuführen. Hierzu zählt sowohl das Beantragen der Fördermittel als auch – im Falle der Förderung – die nachfolgende Abwicklung und Umsetzung einschließlich der Durchführung des Vergabeverfahrens. Seitens der Hauptverwaltungsbeamten ist die Bereitschaft des Kreises grundsätzlich positiv aufgenommen worden.

Entsprechend den Fördermodalitäten muss im Zeitpunkt der Antragstellung eine Kooperati-

onsvereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den teilnehmenden kreisangehörigen Kommunen vorliegen, in der die Grundsätze der Zusammenarbeit näher geregelt werden. Der Entwurf einer entsprechenden Vereinbarung ist als **Anlage** beigelegt.

Bis zum Zeitpunkt der Antragstellung sollen alle kreisangehörigen Kommunen, die sich an der gebündelten Durchführung des geförderten Breitbandprojektes beteiligen wollen, ebenfalls die notwendigen Ratsbeschlüsse fassen. Im Idealfall beläuft sich die kreisweit für die teilnehmenden 10 Kommunen zu generierende Bundes- und Landesförderung auf rd. 36 Mio. Euro.

Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Kreistag sowie der jeweiligen Räte zur Durchführung des kreisweiten Breitbandprojektes durch den Kreis Heinsberg und zum Abschluss der entsprechenden Kooperationsvereinbarung wären damit die Voraussetzungen geschaffen, die entsprechenden Förderanträge fristgerecht bis zum 10.09.2019 – bis zu diesem Datum ist das o.g. Markterkundungsverfahren gültig - zu stellen.

Mit der Bereitschaft zur Durchführung des Breitbandprojektes durch den Kreis Heinsberg ist auch dessen finanzielle Abwicklung über den Kreishaushalt verbunden. Entsprechend der weiteren Projektschritte (Vorliegen des Förderbescheids, Ausschreibung der technischen Beratung, Ausschreibung der juristischen Beratung, Ausschreibung des Förderprojektes, Vergabeverfahren und Vertragsabschluss) ist mit der eigentlichen Maßnahmendurchführung ab dem Haushaltsjahr 2020 zu rechnen. Dem entsprechend würden die relevanten Haushaltspositionen im Haushaltsplan 2020 veranschlagt werden. Dabei wird die eigentliche Projektdurchführung für den Kreis Heinsberg **ergebnisneutral** sein. Mit der gebündelten Antragstellung durch den Kreis Heinsberg wird dieser zum Zuwendungsempfänger, der dem Bund und dem Land gegenüber auch den 10%-igen Eigenanteil an dem Projekt nachzuweisen hat. Der Kreis Heinsberg wird also im Erfolgsfall 100 Prozent der Projektausgaben zu tragen haben. Dem stehen zunächst 90 Prozent Fördermittel aus der Bundes- und Landeszuwendung gegenüber. Hinsichtlich der verbleibenden Differenz sieht die mit den Kommunen zu schließende Kooperationsvereinbarung vor, dass diese dem Kreis Heinsberg anteilig durch die jeweilige Kommune erstattet wird, so dass der Kreis Heinsberg im Ergebnis nicht belastet wird.

Im Zuge der weiteren Projektrealisierung wird sich der Kreis Heinsberg zur Gewährleistung der Umsetzung des Breitbandprojektes eines externen Dienstleisters zur technischen und juristischen Beratung bedienen. Hierfür werden verteilt über die Jahre 2019 und 2020 Kosten im Umfang von voraussichtlich bis zu rd. **100.000 Euro** anfallen. Hierzu sieht die Kooperationsvereinbarung vor, dass diese Kosten durch den Kreis Heinsberg getragen werden. Soweit diese Kosten in 2019 entstehen, können die hierfür benötigten Mittel aus der Haushaltsposition Produktgruppe 1501 Wirtschafts- und Strukturförderung (ggf. auch überplanmäßig) bereitgestellt werden. Soweit die Mittel auf 2020 entfallen, können sie im Haushaltsplan 2020 entsprechend veranschlagt werden.

## 1. **Beschlussvorschlag:**

Der Durchführung des Breitbandprojektes im Sinne einer Bündelungsfunktion für die kreisangehörigen Kommunen durch den Kreis Heinsberg sowie dem Abschluss einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung wird zugestimmt. Die Ermächtigung, etwaige redaktionelle Änderungen der Kooperationsvereinbarung vorzunehmen, wird ebenfalls erteilt.

2. Die mit der Projektdurchführung verbundenen Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 zu veranschlagen.
3. Der Übernahme der Kosten für eine externe Projektbetreuung für die technische und juristische Beratung wird zugestimmt.

ANLAGE 1

K O O P E R A T I O N S V E R E I N B A R U N G

zwischen

dem **Kreis Heinsberg** und den **kreisangehörigen Kommunen**  
Erkelenz, Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Selfkant,  
Übach-Palenberg, Waldfeucht, Wassenberg und Wegberg

zur **Durchführung des geförderten Breitbandausbaus** im Kreis Heinsberg

im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus  
in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015 (Förderrichtlinie Bund)  
sowie der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des  
Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der  
Bundesrepublik Deutschland“ vom 29. Februar 2016

Der Kreis Heinsberg wird nachfolgend auch „**Kreis**“ genannt; die vorstehend aufgeführten kreisangehörigen Kommunen werden nachfolgend auch die „**kreisangehörigen Kommunen**“ genannt; der Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen werden nachfolgend auch die „**Parteien**“ genannt.

## **§ 1**

Zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus im Kreis Heinsberg stellt der Kreis Heinsberg stellvertretend für die kreisangehörigen Kommunen einen oder ggf. mehrere Förderanträge im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015 - überarbeitete Version vom 15. November 2018 - sowie der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 29. Februar 2016. Die kreisangehörigen Kommunen beauftragen den Kreis, das Projekt zur Herstellung eines flächendeckenden Breitbandausbaus im Kreis Heinsberg durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung gemäß Ziff. 3.1 der Förderrichtlinie Bund unter eigenem Namen zu beantragen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle bzw. Vertragspartner mit Unternehmen aufzutreten.

## **§ 2**

Die Ausbaugebiete, die in den Förderantrag / die Förderanträge einbezogen werden, wurden zwischen den Parteien abgestimmt. Eine Markterkundung sowie ein Interessenbekundungsverfahren wurden in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen bereits durchgeführt. Die kreisangehörigen Kommunen sind im Rahmen von Nachforderungen, Nachbesserungen oder weiteren Auskünften zur Mitarbeit verpflichtet.

## **§ 3**

Im Falle der positiven Förderentscheidungen des Bundes und des Landes und vorbehaltlichen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen führt der Kreis Heinsberg das förmliche Vergabeverfahren zur Beauftragung der Telekommunikationsunternehmen / Netzbetreiber (TKU) stellvertretend für die kreisangehörigen Kommunen entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes bzw. der NGA-Rahmenregelung und der Landesrichtlinie durch.

## § 4

- 4.1. Für die dem Kreis durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Kosten leisten die kreisangehörigen Kommunen dem Kreis eine angemessene Entschädigung. Die von jeder kreisangehörigen Kommune an den Kreis zu leistende Entschädigung bemisst sich nach dem auf die jeweilige kreisangehörige Kommune entfallenden Anteil am Eigenanteil, den der Kreis zur Finanzierung des zur Förderung beantragten Projekts leisten muss. Die kreisangehörigen Kommunen stellen sicher, dass die als Eigenanteil des Kreises zu erbringenden Finanzierungsmittel im Rahmen eines anvisierten, späteren Ausbaus in Höhe des auf die jeweilige kreisangehörige Gemeinde entfallenden Anteils in dem jeweiligen Haushalt bereitgestellt werden.
- 4.2. Der tatsächlich zu erbringende Eigenanteil des Kreises und damit auch die Höhe der von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistenden Entschädigung ergibt sich erst nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes bzw. der NGA-Rahmenregelung bzw. nach Durchführung und Abrechnung der Baumaßnahme. Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördergelder.
- 4.3. Als Fördermaßnahme ist die Schließung von konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücken nach Ziffer 3.1 der Bundesförderrichtlinie vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren. Der Bund fördert die v. g. Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ergänzung des Bundesprogramms gewährt das Land NRW weitere 40 % der vom Bund anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 4.4. Alle für das Breitbandausbauvorhaben gewonnenen Fördermittel verbleiben beim Kreis Heinsberg und werden von diesem unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.

- 4.5. Die von jeder kreisangehörigen Kommune an den Kreis zu leistende Entschädigung umfasst ferner die nicht durch Zuschüsse des Bundes oder des Landes gedeckten zuwendungsfähigen Kosten. Diese tragen die kreisangehörigen Kommunen verursachergerecht im Verhältnis der von den beauftragten TKU gemeindescharf ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke. Dies gilt auch für evtl. durch Baukostenüberschreitungen entstehende Mehraufwendungen, für die keine Fördermittel zur Verfügung stehen.
- 4.6. Sollte wider Erwarten vom Zuwendungsgeber die Wirtschaftlichkeitslücke nicht in voller Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, umfasst die von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistende Entschädigung auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten. Die kreisangehörigen Kommunen tragen diese verursachergerecht im Verhältnis der von den beauftragten TKU gemeindescharf ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke.
- 4.7. Für Zahlungen an die TKU tritt der Kreis Heinsberg in Vorleistung. Der Kreis fordert die von der jeweiligen kreisangehörigen Kommune zu tragenden Anteile entsprechend der vorstehenden Regelungen bei der kreisangehörigen Kommune an. Die angeforderten Beträge sind jeweils 2 Wochen nach Anforderung einrede- und aufrechnungsfrei fällig.
- 4.8. Eventuelle Überzahlungen werden durch den Kreis Heinsberg ermittelt und erstattet.
- 4.9. Der Kreis Heinsberg erstellt zeitnah nach Vorlage der Schlussrechnungen der TKU eine Endabrechnung.
- 4.10. Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber den TKU geltend gemacht werden, erfolgt die Erstattung unter Anwendung der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe.
- 4.11. Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber dem Kreis Heinsberg als Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden (z.B. im Falle einer überörtlichen Prüfung), gehört zur angemessenen Ent-

schädigung auch, dass die kreisangehörigen Kommunen unter Anwendung der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe dem Kreis die Kosten der Rückforderung erstatten. Der Kreis Heinsberg als Zuwendungsempfänger wird insofern von Ansprüchen freigestellt.

## **§ 5**

- 5.1. Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis Heinsberg.
- 5.2. Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren und kostengünstigen Umsetzung des geförderten Breitbandprojektes wird sich der Kreis Heinsberg einer externen Projektbetreuung bedienen. Die Kosten trägt der Kreis.

## **§ 6**

- 6.1. Die kreisangehörigen Kommunen unterstützen den Kreis und die beauftragten TKU in der Durchführung des Breitbandprojektes. Soweit erforderlich, wirken die kreisangehörigen Kommunen insbesondere bei der Fördermittelbeantragung, z. B. durch Bereithalten von erforderlichen Daten, sowie bei der Durchführung des Projektes mit. Sie gewähren dem Kreis Unterstützung bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die nach den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts resultieren können. Außerdem beschleunigen die kreisangehörigen Kommunen soweit möglich die Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandausbaus erteilt werden (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 68 Abs. 2 und 3 TKG).
- 6.2. Die kreisangehörigen Kommunen werden die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen sowie für die Bau-

maßnahmen alle Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung gewährleisten. Hierzu gehören auch Betretungsrechte für kommunale Anlagen.

- 6.3. Des Weiteren zählen zu den Unterstützungsleistungen insbesondere die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen sowie – bei Bedarf – die Vor- bzw. Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

## **§ 7**

Zweck der Förderung ist der effektive und technologie neutrale Breitbandausbau. Die kreisangehörigen Kommunen erklären sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlegemethoden auch mit der Anwendung innovativer Verlegetechniken wie zum Beispiel Micro- oder Mini-Trenching einverstanden. Die Entscheidung obliegt dem Kreis.

## **§ 8**

- 8.1. Die Haftung des Kreises wegen einer Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag wird gegenüber den kreisangehörigen Kommunen auf Vorsatz beschränkt.
- 8.2. Die kreisangehörigen Kommunen stellen den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern und den TKU bzw. Netzbetreibern, ergeben können. Im Innenverhältnis erfolgt diese Freistellung anteilig im Verhältnis der auf die kreisangehörigen Kommunen entfallenden Fördergelder. Dies gilt nicht, wenn die Forderung, auf welche sich die Freistellung bezieht, einer oder mehreren, aber nicht allen kreisangehörigen Kommunen zuzurechnen ist. In diesem Fall erfolgt die Freistellung im Innenverhältnis anteilig durch diese kreisangehörigen Kommunen im Verhältnis der auf sie entfallenden Fördergelder.

## **§ 9**

Die Vereinbarung ist zeitlich befristet. Sie gilt für die Dauer dieses Breitbandprojektes. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Projektende und frühestens nach der siebenjährigen Zweckbindung. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung weiter. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt bereits mit der bestandskräftigen Ablehnung des Fördermittelantrages.

## **§ 10**

- 10.1. Die Vereinbarung kann während der Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Parteien zu erklären. Kündigt eine Partei diese Vereinbarung aus wichtigem Grund, wird die Vereinbarung zwischen den übrigen Parteien fortgesetzt. Die kündigende Partei scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus dieser Vereinbarung aus. Bereits entstandene Verpflichtungen der kündigenden Partei bleiben von dem Ausscheiden unberührt.
- 10.2. Bei einer durch den Kreis Heinsberg angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben.
- 10.3. Die Vereinbarung kann aufgehoben werden, wenn das Ergebnis des Vergabeverfahrens zur Ermittlung eines oder der TKU unwirtschaftlich ist. Eine Unwirtschaftlichkeit kann im Einzelfall dann vorliegen, wenn sich für das Breitbandausbauvorhaben keine Fördermittel des Bundes oder des Landes gewinnen ließen.

## **§ 11**

- 11.1. Die Parteien bestätigen einander, dass die zu diesem Vertrag erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung des Vertrages vorliegen.
- 11.2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen.
- 11.3. Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten.

Kreis Heinsberg, XX.XX.2019

**Kreis Heinsberg**

---

Landrat Stephan Pusch

**Stadt Erkelenz**

---

Bürgermeister Peter Jansen

**Gemeinde Gangelt**

---

Bürgermeister Bernhard Tholen

**Stadt Geilenkirchen**

---

Bürgermeister Georg Schmitz

**Stadt Heinsberg**

---

Bürgermeister Wolfgang Dieder

**Stadt Hückelhoven**

---

Bürgermeister Bernd Jansen

**Gemeinde Selfkant**

---

Bürgermeister Herbert Corsten

**Stadt Übach-Palenberg**

---

Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch

**Gemeinde Waldfeucht**

---

Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen

**Stadt Wassenberg**

---

Bürgermeister Manfred Winkens

**Stadt Wegberg**

---

Bürgermeister Michael Stock